

Wirklichkeit und Wahrnehmung in der Frühen Neuzeit

herausgegeben von

Winfried Schulze

(Ludwig-Maximilians-Universität München)

Band 1

LIT

Ralf-Peter Fuchs, Winfried Schulze (Hg.)

Wahrheit, Wissen, Erinnerung

Zeugenverhörprotokolle als Quellen
für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit

Fak. Bibl. 1.
Rechtswiss.
Univ. Wien

LIT

0500

Martin Scheutz

**Zwischen Mahnung und Normdurchsetzung. Zur Rezeption von
Normen in Zeugenverhören des 18. Jahrhunderts**

Außensicht und Innensicht: Ein Dieb und viele Zeugen – Der Fall Lagler

Im Jänner 1783 wurde ein Tuchmachergeselle nördlich der Donau, im Bereich des Landgerichtes Pöggstall, auf offener Landstraße von zwei Unbekannten ausgeraubt. Die durch diesen Überfall ausgelöste Alarmstreife zeitigte als einzigen Erfolg nicht etwa die Festnahme der gewalttätigen Angreifer, sondern eines anderen verdächtigen, weil ohne Pass aufgegriffenen, rund 1,70 Meter großen Mannes namens Johann Lagler. Der schwarzhhaarige, zweiundzwanzigjährige Mann, allem Anschein nach ein Bettler, trug gemäß der im Laufe des 18. Jahrhunderts zunehmend ausführlicher und genauer werdenden amtlichen Personenbeschreibung einen schwarzen, runden Hut und einen schwarzen Bart. Bekleidet war er mit einem braunen, mit Knöpfen besetzten Tuchrock, einem weißen leinernen Hemd, einer schwarzen, wenn auch zerrissenen Hose und weißen Strümpfen. Die Charakterisierung des Aufgegriffenen von außen nach innen, von der Kleidung zur „Seele“, listet aber auch die verdachterregenden irritierenden Merkmale am Erscheinungsbild des Aufgegriffenen auf: Neben der verschlissenen Hose wiesen die alten zerrissenen Schuhe keine Schnallen mehr auf.¹ Schnallen waren aber in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts geradezu ein konstitutives Merkmal von Schuhen.²

¹ St. Pölten, Niederösterreichisches Landesarchiv [NÖLA], Gerichtsarchiv [GA] Gaming, Karton [K] 7, Prozess gegen Johann Lagler. Alle Zitate im Folgenden stammen aus diesem Fall. Der Fall liegt in kopialer Überlieferung bei einem 1786 vor dem Landgericht Gaming-Scheibbs geführten Diebstahlprozess gegen Johann Lagler. Dank für konstruktive Kritik gilt besonders Josef Pauser, Wien, und Ralf-Peter Fuchs, München.

² Schnallenschuhe werden häufig erwähnt: Nur als Beispiele NÖLA, GA Gaming, K 5, Graz, 1767 Jänner 8, Verhörauszug gegen Franz Glanzer: Im Besitz von Franz Glanzer befanden sich „2 par schnallen schuech“; ebenda, K 6, Purgstall, 1756 Oktober 13, Prozess gegen Joseph Labenbacher: Die Personenbeschreibung des verdächtigen

Die amtlicherseits bereits am äußeren Erscheinungsbild festgestellten Irritationen – das Äußere besaß als Chiffre Verweiskraft auf die Persönlichkeit³ – setzten sich bei der Erkundung der Biographie des Aufgegriffenen fort. In dem bald darauf angestellten summarischen Verhör erfolgte nach der Außensicht der amtlichen Personenbeschreibung die Erkundung des Aufgegriffenen nach innen. Der Mann entpuppte sich als unbestimmt beurlaubter Soldat, der sofort nach seiner Stellung zum Rekruten 1782 wieder „nach Hause geschickt“ worden war.⁴ In dem knappen Jahr zwischen seiner Stellung und der Festnahme hatte er mehrmals Unterschlupf bei seinem Schwager südlich der Donau gefunden, der eine kleine Bauernwirtschaft in der Nähe des kleinen Markortes Scheibbs betrieb. Johann Lagler hatte zwischendurch für acht Wochen als Dienstknecht und wiederholt als Holzknecht an einem der zahlreichen Holzrechen der niederösterreichischen „Eisenwurzen“ fungiert. Danach war Lagler einige Zeit arbeitslos gewesen. Deshalb hatte er sich in Richtung der oberösterreichischen Stadt Enns aufgemacht, um „einen herrn zu suchen“, aber: „weillen keinen erfragen könnte, so begabe mich mehrmahlen zu meinem vorbesagten schwager“. Diese nicht näher verifizierbare Aussage könnte als *captatio benevolentiae* gegenüber dem Gericht, zur Dokumentation seines Arbeitswillens, verstanden werden.

Aus der Zeit seiner erfolglosen Arbeitssuche rührte auch die Bekanntschaft mit „andern verdächtigen personen“, vor allem mit einem Viehhir-

Diebes wies auch „niedere schuch mit schnallen“ auf. Siehe auch *Wolfgang Seidenspinner*, *Mythos Gegengesellschaft. Erkundungen in der Subkultur der Jauner*. Münster 1998, 205–206; *Hans Medick*, *Weben und Überleben in Laichingen 1650–1900. Lokalgeschichte als allgemeine Geschichte*. Göttingen 1996, S. 407. Zu Kleidercodes generell *ders.*, *Eine Kultur des Ansehens. Kleider und Kleiderfarben in Laichingen 1750–1820*, in: *Historische Anthropologie* 2 (1994), S. 193–212.

³ *Hans Blumenberg*, *Die Lesbarkeit der Welt*. Frankfurt am Mai ³1993. Frankfurt 1981, S. 113.

⁴ Mit Rekrutenzahlen *Michael Hochedlinger*, *Rekrutierung – Militarisierung – Modernisierung. Militär und ländliche Gesellschaft in der Habsburgermonarchie im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus*, in: *Stefan Kroll/Kersten Krüger* (Hg.), *Militär und ländliche Gesellschaft in der frühen Neuzeit*. Hamburg 2000, S. 327–375, hier S. 354. Zur Rekrutierung von Straffälligen *Martin Scheutz*, *Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert*. Wien 2001 (MiÖG Ergänzungsband 38), S. 315–347.

ten, bei dem sich Lagler auch bald einquartiert zu haben scheint, nachdem sich die Beziehung des Arbeitslosen zu seinem anfänglich unterkunftsgewährenden Schwager bald verschlechtert hatte. Beim Viehhirten hatte sich nach und nach eine illustere Runde, aus obrigkeitlicher Sicht allesamt verdächtige, weil „müssiggehende“ Personen, getroffen: ein Abdecker, dann der Sohn eines Viehhirten, ein vagierender Sensenschmiedeknecht und ein arbeitsloser Bauernknecht. Innerhalb dieses losen Kreises von arbeitslosen und vagierenden Männern war es infolge ihres mangelnden Unterhaltes zu mehreren „Gemeinschaftsarbeiten“ gekommen. Mehrfach waren sie „nachts ins stellen“ [nachts zum Diebstahl] ausgegangen, hatten mit einem „tremel“ [Holzstück] mehrere „fenstergatter ausgewogen“ oder waren über die Dachluken in verschiedene Bauernhäuser eingebrochen. Der Viehhirte scheint die Gruppe auch bei der Auswahl möglichst lohnender Diebesobjekte beraten zu haben und hatte auch gelegentlich selbst an den Diebestouren teilgenommen. Er hatte etwa zu einem Einbruch bei einem Bauern geraten: „könnte es seyn, daz sie ein fleisch bekommenen“.

Diese Gruppe von insgesamt fünf Männern war mehrere Wochen zusammengeblieben, bis die zufällige Verhaftung Johann Laglers die Diebstähle auffliegen ließ und zur Zerschlagung der Gruppe durch die Obrigkeit führte. Diese kam zu dem Ergebnis: „Haben bald dort, bald da verschiedene diebstähle ausgeübet, welche in beyläufigen 13 oder 14 angrifen bestehen können.“ Innerhalb der relativ kurzen Zeit eines halben Jahres hatten die Männer einerseits immer wieder Vieh (vor allem Schafe) gestohlen, das sie zumeist gleich geschlachtet und verzehrt hatten. Zum anderen hatten sie häufig Gewand oder auch unverarbeiteten Kleiderstoff entwendet, was sich unter geschickter Einbeziehung der Donau als Grenze relativ einfach, schnell und gefahrlos weiterverkaufen ließ. Das gestohlene Gewand hatte immer wieder auch für den Eigenbedarf gedient, als Ersatz für verschlissene Kleiderteile der Diebe. Weil sich der vor Gericht wegen Diebstahls angeklagte Johann Lagler seiner Taten nicht immer zu erinnern wusste – „jedoch ordnung [der Diebstähle] noch wie wir gestohlen, kann ich [Johann Lagler] nicht angeben“, versuchte das Gericht über die zahlreich eingeholten Zeugenaussagen Ordnung in die Reihenfolge des Ge-

schehenen zu bringen. Dabei wurde eine grobteils durch diese Zeugenaussagen abgesicherte Serie von insgesamt 14 Diebstählen belegt.

Im Folgenden soll am Beispiel der Zeugenaussagen verdeutlicht werden, auf welche Weise soziale Wissensbestände, konkret über Normen vermittelte Verhaltensvorschriften, in den vor Gericht getätigten Zeugenaussagen manifest geworden sind. Auf der Basis der zehn Kartons umfassenden Akten des mit Blutgerichtsbarkeit versehenen Landgerichtes Gaming,⁵ das von der gleichnamigen Kartause verwaltet wurde, wird vor allem eines gezeigt werden: dass das vielfach konstatierte Vollzugsdefizit bzw. die häufig festgestellte Nichtrekonstruierbarkeit von Sozialdisziplinierung bei der Bewertung der Durchsetzung von Norm zu kurz greift, da die in Zeugenaussagen gut greifbare informelle Sozialkontrolle in diesem Konzept zu wenig berücksichtigt wird. Mechanismen der Sozialkontrolle – die gegenseitige Kontrolle der Untertanen untereinander – sollen mit Hilfe der Quellengattung Zeugenaussagen an zwei Themenkomplexen, nämlich der Bettlerproblematik und am Beispiel des „liederlichen Lebenswandels“ von Dienstboten und Handwerksgesellen, aufgezeigt werden.

Schlechter Ruf, Diebstahl, Eigentum – Ein erster Blick in die Zeugenverhörprotokolle

Während der Leser über die summarischen und artikulierten Verhöre⁶ des angeklagten Johann Lagler nähere Informationen zu den Lebensumständen des Verhafteten sowie detaillierte Angaben über Art und Umfang der Diebstähle erhält, lassen erst die Zeugenaussagen den Ruf (bzw. die „fama“ oder den „argwohn“) erkennen, in dem dieser vagierende Mann schon lange vor seiner Verhaftung gestanden hatte.⁷ Der Schwager des Ange-

⁵ Die leider unfoliierten Akten befinden sich im Niederösterreichischen Landesarchiv in St. Pölten. Bei der Zitierung der Akten führe ich deshalb immer Ort und Namen des/der Verhörten zur leichteren Auffindbarkeit an. Zur Geschichte der Kartause siehe Scheutz, *Alltag und Kriminalität* (wie Anm. 4), 99 – 114.

⁶ Unter summarischen Verhören werden Verhöre verstanden, die nicht nach dem Frage und Antwort-Schema der „artikulierten“ Verhöre aufgebaut sind.

⁷ Gemäß Landgerichtsordnung von 1656, 23. Artikel, reichte bei „fahrenden schlechten Leuthen“ auch das „gemeine Geschrey“ zur Einleitung eines Verfahrens: „Das gemeine Geschrey / so von etlich unverdächtig-ehrliehen Leuthen herkommt / und öfters

klagten, der Lagler mehrmals Unterkunft gewährt hatte, gab, über den Leumund des Verhafteten befragt, vor Gericht an: „Nach allgemeinen ruf nach ein schnipfer [Sackräumer].“ Der nachmalige Besitzer des Geburtshauses von Johann Lagler gab zu Protokoll: „Er winsche, daz dieser porsch einkommen möge, indem er sich vor ihm sehr fürchte.“ Der junge Mann stand im Ruf, „daß er nicht gar gerne arbeitet und nicht beständig im dienst bleibet, sondern immer herumzihen will.“ Der schlechte Leumund von Lagler als Dieb, als arbeitsscheu und – besonders verdächtig – als umherziehend, findet sich in den Zeugenaussagen mehrfach belegt.⁸ Das Gericht gelangte bereits nach kurzer Ermittlung zur Erkenntnis, dass der zweiundzwanzigjährige Johann Lagler „in keinen guten ruf stehe“. Anderen Zeugen war Lagler vor allem dadurch aufgefallen, dass er den Bauern der Umgebung wiederholt Kleider – gestohlene, wie sich zeigen sollte – zum Kauf angeboten hatte. Ein Bauer, der ihm nach einigem preisdrückenden Feilschen schließlich doch etwas abgekauft hatte, hatte Lagler auf die Herkunft der Ware angesprochen: „Gefragt, ob er dieses röckl mit rechten habe, worauf er [Lagler] geantwortet, daß er es von seiner [...] verstorbenen schwester geerbet hätte.“ Der kaufende Bauer hatte sich mit dieser Frage zumindest ein Alibi verschafft, indem er sich pro forma von der rechtmäßigen Herkunft der Ware überzeugt hatte.

Die Zeugenverhöre erläutern soziale Praktiken des Zusammenlebens wie der Abgrenzung von Vagierenden und Sesshaften. Der Schwager Laglers berichtete über seine Begegnungen mit dem hartnäckigen Bettler: „Kam er zu mir und hat um unterstand gebetten, weil er gefrorne flüsse gehabt. Er ist bei 3 wochen geblieben, sodann nachdem es besser geworden [...] abgangen.“ Der Schwager bezeichnete den unbestimmt beurlaubten Soldaten

widerholt wird / gibt auch ein gute Anzeigung: bevorab wann der Verdächtige eine solche Persohn ist / zu welcher man sich der That wohl versehen kan / welche auch dergleichen vor diesem mehr begangen hat / oder derentwegen sehr verdächtig gewesen ist“, *Codex Austriacus*, Band 1, Wien 1704, S. 667.

⁸ Ein wegen Heiraterlaubnis bei der Grundherrschaft einkommender Bauer wurde zufällig des gerade Verhafteten ansichtig und machte sofort eilfertig detaillierte Angaben zur Person desselben, die dem Gericht zur Überprüfung der Identität, über dessen Eigenangaben hinaus, dienlich waren. Weiters gab dieser „zufällige“ Zeuge auch, bekräftigt durch einen Eid, zu Protokoll, dass der Festgenommene „einem knecht [...] vor abgewichenen weynachten dem vernehmen nach daz gewandt entfremdet“ hatte.

als Belastung, dieser habe ihm „auf den haß“⁹ gelegen – eine äußerst negative Charakterisierung.¹⁰ Das Verhältnis des arbeitenden sesshaften Schwagers zu Johann Lagler war also gespannt gewesen, zumal er bald von der Diebeslaufbahn seines Schwagers erfahren hatte.

Aussagen von insgesamt 17 Zeugen – 14 Männer und 3 Frauen – liegen diesem Akt des vor dem Landgericht Pöggstall (Niederösterreich) geführten Strafprozesses bei. Ausgehend vom summarischen Verhör des festgenommenen Verdächtigen wurden summarisch protokollierte Zeugenaussagen der Geschädigten aufgenommen. Die Zeugenverhöre begannen in der Regel mit einem „ad generalia“ titulierten Teil. Der befragte Zeuge Andre Grill etwa gab „auf requisition“, also auf Aufforderung des Landgerichtes Pöggstall, an: „Bin bey 60 Jahren alt, katholischer religion, verheurathet und ein stift Seisensteinerischer behauster unterthann.“ – Das durchschnittliche Alter der in diesem Prozess verhörten Zeugen betrug rund 45 Jahre. – Neben dem Familienstand, dem ungefähren Alter¹¹ und dem Besitzstand des Zeugen (behauster Untertan, Dienstknecht usw.) folgt immer auch die Konfessionsangabe, die in den meisten Fällen – für das erfolgreich gegenreformierte Österreich des 18. Jahrhunderts typisch – „katholisch“ lautet. Mehrfach finden sich auch, vermutlich als indirekte Charakterisierungen der Glaubwürdigkeit der Zeugen, Angaben über die Länge

⁹ Zu dieser etwa im 17. Jahrhundert im Zusammenhang mit Soldaten immer wieder verwendeten Metapher *Martin Scheutz*, „... im Rauben und Saufen allzu gierig“. Soldatenbilder in ausgewählten Selbstzeugnissen katholischer Geistlicher aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges, in: *L'Homme Z. F. G.* 12/1 (2001), S. 11 – 32, hier S. 17.

¹⁰ Lagler hatte seinem Schwager, der ihn durch seine Aussage schwer belastet, „nur einigemahl etwas arbeiten geholfen und höchstens 1 1/2 tag bei mir [dem Schwager Laglers] gedroschen, weswegen ich ihme auch nur jedesmahl die kost aber sonst keine lohn noch einiges geld geben“.

¹¹ Zur Relativität der Altersangaben bei Zeugenverhören siehe *Ralf-Peter Fuchs*, Protokolle von Zeugenverhören als Quellen zur Wahrnehmung von Zeit und Lebensalter in der Frühen Neuzeit, in: *Anette Baumann/Siegrid Westphal/Stephan Wendehorst/Stefan Ehrenpreis* (Hg.), *Prozeßakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*. Köln 2001, S. 141 – 164, hier S. 152 – 158. Zu Zeugenaussagen *Alexander Schunka*, *Verbrechen, Strafe, Obrigkeit. Zeugenaussagen aus dem Nürnberger Landgebiet*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 26 (1999), S. 323 – 348, hier S. 338 – 339.

des Aufenthaltes in der jeweiligen Grundherrschaft. Gelegentlich wurden auch direkte Angaben zur Glaubwürdigkeit der Verhörten gemacht.

Nach diesem allgemeinen Teil machten die Zeugen „ad specialia“ Angaben zu den begangenen Diebstählen: Ort, Tag, Uhrzeit, gestohlenen Gut wurden in der Regel genannt. Das Ermittlungsverfahren war aufwendig. Benachbarte Gerichte mussten um Amtshilfe gebeten, Zeugenverhöre von Untertanen anderer Grundherrschaften brieflich eingeholt und gerichtliche Zuständigkeiten mühselig ermittelt werden, was einige Zeit beanspruchte. Sowohl der Verhaftete wie auch das Gericht, das für die Versorgung des mittellosen Gefangenen aufzukommen hatte, mussten warten. Fast schon flehentlich klingen die Bemerkungen der amtlichen Korrespondenz der Gerichte untereinander: „Sodann aber dieses eidliche zeugnuß ehemöglichst dem hiesigen landgericht zum behufe der untersuchung und beendigung dieser vorfallenheit mittels der post zukommen zu machen.“¹² Viele Briefe wanderten hin und her, bevor das zuständige Gericht ermittelt werden konnte. Die gerichtliche Praxis der im Regelfall mit den männlichen Haushaltsvorständen geführten Zeugenverhöre erlebte dabei zudem gelegentlich Störungen: Ein männlicher Zeuge konnte aufgrund seiner Taubheit – nach Vorstellung des 18. Jahrhunderts war er aufgrund seiner „Natur“ an einer rechtmäßigen Zeugenschaft gehindert¹³ – nicht vernommen werden. Anstelle des „Hausvaters“ kam alternativ die Ehefrau zum Zug, „weillen“ ihr Mann „selbst gänzlich gehörlos, untern 2^{ten} April dieß jahrs [1783] genau verhöret, ihre aussage ordentlich aufgenommen und von sel-

¹² NÖLA, GA Gaming, K 8, Scheibbs, 1787 Dezember 6, Zeugenaussage von Leopold Staat; ebenda, K 7, Scheibbs, 1781 Dezember 29, Brief des Landgerichtes Gaming an das Landgericht Gleiß: „Belieben sie also die güte zu haben die Elisabeth Luberin hierüber ferners zu vernehmen und zwar inwieweit sie den angegebenen thäter überzeügen könne, damit ich nicht gehindert werde, die gerichtliche behandlung mit demselben zu beendigen.“ Viele Schreiben waren von wenig Erfolg gekrönt, weil sich Gerichte für nicht zuständig erklärten und auf Nachbargerichte verwiesen. „Anbei aber auch erinnern wollen, daß in betref des [...] fürgegangenen diebstahls ein anderes Gericht zu verwenden wäre.“

¹³ *Constitutio criminalis Theresiana* [im Folgenden CCTH] oder der Römisch-Kaiserl. [...] Majestät. Wien 1769 (ND Graz 1993), 89 (Artikel 33 § 4): „Die Untüchtigkeit rühret entweder von der Natur, oder den Gesetzen her. Von Natur sind untuglich alle, denen es an Sinnen, und Vernunft gebricht, als rasende, närrische, von Natur stumm- und taube, unntündige Kinder, und dergleichen Personen“.

ber auch alsogleich beschworen worden.“ Neben der alternativ zum Haushaltsvorstand befragten Ehefrau wurden eine direkt betroffene Dienstmagd, deren Truhe ausgeraubt worden war, und eine behaute Witwe vom Gericht als Zeuginnen vernommen. Als Hauptzeugen fungierten der Schwager Johann Laglers und der schließlich ebenfalls angeklagte Viehhalter, der ihm Unterkunft gewährt hatte.

Im Regelfall bekräftigten die Zeugen ihre Aussage durch das Ablegen eines Eides. Eine regelkonforme Ablegung desselben wurde wiederum von den Landgerichtsverwaltern bestätigt.¹⁴ Andere Zeugen stellten ans Ende ihrer Aussagen die Absicht, ihre Aussage gegebenenfalls durch einen Eid zu bekräftigen, obwohl ihre verschriftlichte Aussage bereits in der Überschrift als „aydliche aussag“ protokolliert wurde: „das deme also, bin ich erbiettig mit einem körperlichen eid zu bekräftigen.“

Die näheren Verwandten von Johann Lagler waren schon vor dessen Festnahme, zumindest dem Hören-Sagen nach, durch das Gerücht mit den Machenschaften ihres Familienmitgliedes konfrontiert gewesen. Vielleicht waren auch die Geschädigten bewusst an die Familienmitglieder herangetreten, um auf außergerichtlichem Weg zu Schadensersatz zu gelangen.¹⁵ Die Verwandtschaft hatte als Familienverband zum kriminellen Treiben ihres Familienmitgliedes Stellung zu nehmen und sich von den Diebstählen zu distanzieren. Die abgehausten Eltern waren nicht in der Lage, Ausgleichszahlungen zu leisten, die – wie gelegentlich belegt – eine Anzeige hätten verhindern können. Der Schwager berichtet etwa, dass ein bestohleener Kleinhäusler und ein anderer Mann zu ihm gekommen waren, und „um diesen Johann Lagler gefragt [hätten], welcher nebst noch einen kameraden bei dem mauerer [...] einiges geld hinweg genommen haben solle, weswegen sie selben nachgesetzt.“

¹⁴ Ein Landgerichtsverwalter bestätigte, „daß deponentin in unser endes gefertigten gegenwarth also und nicht anderst ausgesaget und diese ihre aussage nach wordetülich vorgenomener eydes- und meinydtserrinerung auch mit einem körperlichen eydt bekräftiget habe“.

¹⁵ *Carl A. Hoffmann, Außergerichtliche Einigungen bei Straftaten als vertikale und horizontale soziale Kontrolle im 16. Jahrhundert*, in: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*. Konstanz 2000, S. 563–579. Im Zusammenhang mit Eisendieben *Martin Scheutz, Alltag und Kriminalität* (wie Anm. 4), S. 384–387.

Die Zeugenaussagen verdeutlichen auch die Praxis des Umgangs mit Delikten vor Ort. Die von Diebstählen betroffenen Männer und Frauen hatten die Tat in den seltensten Fällen bei Gericht angezeigt, vermutlich auch im Wissen um die Erfolglosigkeit ihrer Anzeigen. Häufiger hatten sie auf eigene Faust versucht, den meist vagierenden Täter zu stellen und dann den Dieb bzw. die Diebin nach erfolgreicher Wiedererlangung des Diebesgutes entweder mit Schlägen zu „bedenken“ oder gleich an den Landgerichtsdienner zur Anklageerhebung zu überstellen. Viele der Geschädigten waren passiv geblieben und scheinen die Diebstähle ohne Anzeige vor Gericht einfach hingenommen, wenn auch nicht vergessen zu haben. Im Fall von Johann Lagler beschränkten sich die meisten Zeugen bei ihren Aussagen vor Gericht auf die detaillierte Beschreibung der Diebstähle und der gestohlenen Güter. Die unbekanntenen Täter seien „mittls gwalthätiger ausreissung eines stark eisernen fenstergatters in eine kammer des hauses eingebrochen.“ Gelegentlich wird aber auch konkreter „argwohn“ gegen eine bestimmte Person gefasst. Einer der Bestohlenen glaubte einen der Diebe aufgrund seiner Kenntnis des „Hausbrauches“, also der genauen Kenntnis der baulichen Gegebenheiten und der Verwahorte, identifizieren zu können: Der Verdächtige sei „fast täglich in ihr hauß gekommen und also alda bekant gewest, dieses seye aber nur ein blosser argwohn, für gewiß wolle oder könne sie ihn nicht angeben.“ Ein weiterer Zeuge sprach dezidiert von zwei „kerln“ als Einbrechern in seinem Haus, wobei unklar bleibt, ob sich diese sichere Identifizierung auf einen unerwähnt gebliebenen Augenzeugen stützte: „Von diesen zweyen thättern, war mir einer bekant, ist ein bettlub oder rekrut mit namen Johann Lagler.“

Die Schuldzuschreibung an einen bzw. mehrere Täter erfolgte neben unmittelbaren Tatzeugen, aber auch durch das Gerücht, das als außergerichtliche Sanktionsform den sozialen Spielraum Laglers zusätzlich eingeengt und auch dazu geführt hatte, dass er in seiner Umgebung keine Arbeit mehr gefunden hatte. Ein Zeuge benannte diese Ausgrenzung: „Ich kann eigentlich niemand all dieser begangenen diebereyen und angriffe beschuldigen, weilen niemand gesehen worden, sondern nur soviel anzeigen, das andere leute vermuthet und zu mir gesagt haben, es werde der Johann Lagler gewesen sein.“ Viele der Bestohlenen wussten außer dem Tatbe-

stand des Diebstahls lediglich die Anzahl der Täter zu benennen, aber nichts über die Identität des Täters zu sagen.¹⁶ Die Aussagen der Zeugen konzentrierten sich im wesentlichen auf Ort und Zeitpunkt des Diebstahls sowie auf die Angabe der gestohlenen Gegenstände. Sie wussten in der Regel genau, was sie besaßen, und machten in der Hoffnung auf Restitution des Diebesgutes sehr detaillierte Angaben zu den gestohlenen Gütern. Auflistungen mit einem Stückverzeichnis von 10 bis 15 gestohlenen Gegenständen sind dabei keine Seltenheit.¹⁷ Häufig lässt sich allerdings feststellen, dass die als Forderungskatalog zu verstehenden Aussagen der Zeugen mit den Angaben des bzw. der Angeklagten zum Gesamtumfang der gestohlenen Gegenstände nicht übereinstimmen. Selten gab ein verhörter Zeuge Wissenslücken bezüglich des eigenen Besitzes zu.¹⁸

Die beste Zeit zum Einbruch in Viehställe oder auch in Häuser scheint die Nacht gewesen zu sein. Die Nacht war für die Obrigkeit der Ursprung allen Übels¹⁹ – die Erwähnung von Aktivitäten „nächtlicher weill“ taucht immer im Zusammenhang mit strafrechtlichen Delikten auf.²⁰ Sechs Zeu-

¹⁶ „Wer der thätter gewesen, weis ich nicht, wohl aber hab ich im schnee gespüret, daz ihrer mehr als einer gewesen seyn müssen.“ Neben den Spuren im Schnee oder am Boden interpretierten die Zeugen aber auch die äußeren Umstände der Tat hinsichtlich der Täterzahl: „Mehr als einer müssen gewesen seyn, dann einer wäre nicht in stand gewesen, diese 2 mutterschaaf zu ertragen“.

¹⁷ Gerhard Jaritz, Probleme um ein Diebgeständnis des 15. Jahrhunderts, in: Jahrbuch des Musealvereins Wels 21 (1977/78), S. 77 – 86.

¹⁸ „Da die deponentin diese ihre truchen, weillen hierin nur ihr beste sachen aufbewahrt, sehr selten durchsuchet [...] so kann ihr auch von andern verschiedenen kleinigkeiten nicht alles beystellen“.

¹⁹ Norbert Schindler, Nächtliche Ruhestörung. Zur Sozialgeschichte der Nacht in der frühen Neuzeit, in: ders., Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der Frühen Neuzeit. Frankfurt am Main 1992, S. 215 – 257.

²⁰ Einige wenige Beispiele: NÖLA, GA Gaming, K 1, Scheibbs, 1711 Juni 12, Artikuliertes Verhör mit dem Dieb Jakob Semellechner: Diebstahl „nächtlicher weill“; ebenda, K 2, Scheibbs, 1720 September 2, Artikuliertes Verhör mit Regina Stainhammer: Unzucht – „dessen brueder Johann nächtlicher weile zu ihr gangen, ob sie mit lezteren etwas in ungeböhr verübet?"; ebenda, K 3, Stift Göß, 1742 Februar 19, Zeugenaussage der Wirtin Julia Kren: wie „in daz haus aber nächtlicher weill hinein zu khomen were“; ebenda, K 5, St. Leonhard, 1770 April 2, Zeugenaussage von Katharina Pfeiffer: Diebstahl „[...] daß mir und meinem mann nächtlicher zeit als wir geschlaffen, auß einer truchen, welche mit einer hacken aufgesprengt worden, 13 oder 14 fl. [...] gestollen worden“.

gen gaben im Fall Lagler an, in der Nacht bestohlen worden zu sein. Aber auch der Vormittag, wenn im Regelfall die meisten Hausbewohner zur Feldarbeit außer Haus waren, oder der sonntägliche Gottesdienst scheinen als günstiger Zeitpunkt von den Dieben angesehen worden zu sein. Zwei Zeugen nannten explizit die „Jausenzeit“ am Nachmittag als Tatzeit. Auch die verschiedenen, mehr oder minder nachlässig gehandhabten Techniken der Besitzsicherung werden in den Aussagen der Zeugen deutlich: Ein Dienstknecht, dem aus seiner im Stall befindlichen Truhe Gewand entwendet worden war, gab an, nicht mehr genau zu wissen, „ob ich den schlissl am kasten habe stöcken lassen oder an ein sonst sicheres orth in stall gelegt“.

Neben dem Zugang zu sozialem Wissen ermöglichen Zeugenverhöre schließlich auch Zugang zur Verschriftlichungspraxis der landgerichtlich geführten Verhöre. Nach einem allgemein geführten, in indirekter Rede und ohne Frage/Antwort-Schema protokollierten „Summarium“ mit Johann Lagler wurden verschiedenste Zeugenaussagen eingeholt. Daneben wurde das artikulierte Verhör mit Lagler geführt, mit 19. Februar 1783 datiert, in dem aber bereits – die Zeitebenen vermischend – auf Zeugenaussagen von März und April 1783 verwiesen wird. Möglicherweise wurde die Reinschrift dieses artikulierten Verhöres viel später angefertigt und mit einem früheren Datum, vielleicht dem Beginn der ersten „artikulierten“ Befragungen, versehen.²¹ Das artikulierte Verhör, das immer wieder durch äußerst genaue und detaillierte Beschreibungen von Diebesgut bzw. Einbruchstechniken beeindruckt, muss durch die nachträglichen Zeugenaussagen hinsichtlich seines Anspruchs, das Geschehene authentisch nachzuvollziehen, hinterfragt werden. Mehrere der angeblich von Johann Lagler gemachten Angaben stammten vermutlich aus den nachträglich verschriftlichten Zeugenaussagen, die dem Angeklagten „in den Mund“ gelegt wurden, wodurch sich die große „Detailfreudigkeit“ in den Aussagen des Angeklagten erklären lässt. Das bereits des öfteren konstatierte Changieren

²¹ NÖLA, GA Gaming, K 7, Pöggstall, 1783 Februar 19, Artikuliertes Verhör mit Johann Lagler: Im artikulierten Verhör (vom 19. Februar 1783) wird etwa auf eine Zeugenaussage von Michael Lassberg, die vom 26. April 1783 datiert, verwiesen.

der Gerichtsakten²² zwischen „fiction“ und „facts“ findet in einem „Verschleifen“ der Person des „Sprechers“ in den Akten seine Fortsetzung. Der schließlich zu zwei Jahren „opera publica“ verurteilte Johann Lagler sollte übrigens auch später, ständig die Dienstherrn wechselnd, dem Stehlen „treu“ bleiben und wurde 1786 erneut festgenommen. Aufgrund mehrerer Diebstähle wurde der umtriebige Dienstknecht und zwischenzeitliche Bettler diesmal zu drei Jahren Herrschaftsarbeit verurteilt.

Die gesetzlichen Grundlagen von Zeugenverhören und ihr Einfluss auf die Praxis

Obwohl im Mittelpunkt der frühneuzeitlichen Strafprozesse das Geständnis stand, kam den Zeugenaussagen neben dem direkten Augenschein als Beweismittel eine wichtige Rolle zu.²³ Zeugenaussagen spielen aber nicht nur vor Gericht, sondern auch in der alltäglichen Praxis des Zusammenlebens, etwa bei Vertragsabschlüssen wie Heiratsversprechen, eine große Rolle. Eine Dienstmagd gab vor Gericht zum Beleg ihrer „legitimen“ Beziehung zu einem Schmiedknecht an, dass letzterer ihr heimlich ein Heiratsversprechen abgegeben hätte, und hob ausdrücklich hervor: „ohne zeugen, jedoch nahmen wir Gott zum zeugen und unterschrieben uns gegeneinander mit blut.“²⁴

²² Natalie Zemon Davies, *Der Kopf in der Schlinge. Gnadengesuche und ihre Erzähler*. Frankfurt am Main 1991; Martin Scheutz, *Frühneuzeitliche Gerichtsakten als Ego-Dokumente. Eine problematische Zuschreibung am Beispiel der Gäminger Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert*, in: Thomas Winkelbauer (Hg.), *Vom Lebenslauf zur Autobiographie. Geschichte, Quellen und Probleme der historischen Biographik und Autobiographik*. Waidhofen an der Thaya 2000, S. 99 – 134.

²³ Eberhardt Schmidt, *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*. Göttingen 1965, S. 127 – 128; Siehe zu Zeugen generell Mathias Gerhard Fischer, *Zeugen*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 5. Berlin 1998, Sp. 1684 – 1693; siehe auch den von mehreren Autoren verfassten Beitrag: *Zeugen*, in: *Lexikon des Mittelalters IX*. München 1998, Sp. 582 – 588; Alexander Ignor, *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532 – 1846. Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz*. Paderborn 2002, S. 62 – 73.

²⁴ NÖLA, GA Gäming, K 6, Scheibbs, 1776 Februar 10, Artikuliertes Verhör mit Rosina Platschin. Blut als Schreibstoff ist nicht nur bei Teufelsverschreibungen oftmals belegt, als Beispiel aus dem Wallfahrtsbereich Edgar Krausen, *Die Blutweihebriefe der*

Die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, die in den österreichischen Ländern als subsidiäres Strafrecht galt, definiert als Zeugen ausschließlich diejenigen, die „von jrem selbs eygen waren wissen“ aussagen. Ausschließlich Tatzeugen, die aufgrund eigener Anschauung über einen Tatvorgang bescheid wussten, durften als Zeugen auftreten. Die Carolina schließt mehrmals Zeugen, die um einen Tatbestand nur „de auditu“ wussten, dezidiert als unglaubwürdig aus. „So sie vonn frembden hören sagen würden, das soll nit gnugsam geacht werden.“²⁵ Die Zeugen wussten in der Regel auch, was ihre Aussage vor Gericht für den Angeklagten bedeuten konnte.²⁶ Als „gnugsame zeugen“ galten Personen, die „vnbeleumundet, vnd sunst mit keyner rechtmessigen vrsach zuuerwerffen sein.“ Außerdem bedurfte es gemäß der Carolina zweier oder dreier „glaubhafftigen guten zeugen, die von eynem waren wissen sagen“.²⁷

Die Landgerichtsordnung Kaiser Ferdinands III. („Ferdinanda“) wurde bereits 1656 erlassen²⁸ und besaß bis zur Theresianischen, 1768 erlassenen Gerichtsordnung im heutigen Niederösterreich Geltung; sie wurde ab 1675

Kurfürsten Maximilian I. und Ferdinand Maria von Bayern, in: *Archivalische Zeitschrift* 57 (1953), S. 52 – 56.

²⁵ Gustav Radbruch (Hg.), *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532*. Stuttgart 1980, S. 60 (Artikel 65); Abdruck auch bei Arno Buschmann: *Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit. Die klassischen Gesetze*. München 1998, S. 126. Siehe auch Rudolf Stichweh, *Zur Subjektivierung der Entscheidungsfindung im deutschen Strafprozeß des 19. Jahrhunderts*, in: André Gouron/Laurent Mayali/Antonio Padoa Schioppa/Dieter Simon (Hg.), *Subjektivierung des justiziellen Beweisverfahrens. Beiträge zum Zeugenbeweis in Europa und den USA (18. – 20. Jahrhundert)*. Frankfurt am Main 1994, S. 265 – 300, hier S. 267.

²⁶ Helga Schnabel-Schüle, *Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg*. Köln 1997, S. 177.

²⁷ Radbruch, *Peinliche Gerichtsordnung* (wie Anm. 25), 61 (Art. 67). Zu Zeugen Mathias Schmoeckel, *Humanität und Staatsraison. Die Abschaffung der Folter in Europa und die Entwicklung des gemeinen Strafprozeß- und Beweisrechtes seit dem hohen Mittelalter*. Köln 2000, S. 207 – 209.

²⁸ Zur Gesetzeslage Ernst Carl Hellbling, *Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich*, hg. v. Ilse Reiter. ND Wien 1996 (Habilitation Wien 1948). Mit einer Interpretation der Landgerichtsordnung von 1656 Andrea Griesbner, *Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert*. Wien 2000, S. 47 – 104.

in kaum veränderter Form als „Leopoldina“ nochmals erlassen. Angelehnt an die Carolina benötigte der Nachweis einer Missetat wenigstens zwei „tauglich- und unverwerfliche Zeugen“, wobei „darunter auch die Weibsbilder / wann mann keine Manns-Persohnen haben kan / zuverstehen“ waren.²⁹ Besonders in „peinlichen Sachen“ wurde die Qualität der Zeugen – generell mussten sie „ehrlich / untadelhafte Leuth“ sein – noch näher spezifiziert: Der Zeuge musste „zwanzig Jahr völlig alt seyn, doch kan er von solchen Sachen / so sich in seiner Minderjährigkeit von kurtzer Zeit her zugetragen haben / und er dessens gute Wissens Ursach zugeben weiß / wohl aussagen“.³⁰ Die Ferdinandea legte die Vorgangsweise der Landgerichte gegenüber einer oder mehrerer „verdächtiger“ Personen fest: „beschihit solcher Gestalt / daß man Erstlich de Corpore delicti, das ist; der beschehenen wahren That eigentlich versichert seye. Andertens / daß man wider einen oder mehr genugsambe Anzeigen hat. Drittens / daß man sich der That gegen ihme versehen mag.“³¹ Als vierter Punkt und in Zusammenhang mit Zeugenbefragungen besonders wichtig war die Bestimmung, „daß man auff solche Anzeigen die jenige Persohnen / so hierumb Wissenschaft haben / befrage und vernehme.“ Die Landgerichtsherren bzw. –verwalter sollten vor der Strafzumessung mittels Befragung verschiedener Personen eruieren, „ob sich die That angezeigter massen zugetragen habe / und sich in Warheit also befinde“.³² Der Landgerichtsherr war auch bei einem vorliegenden Geständnis des Verdächtigen verpflichtet, „in Corpus delicti [zu] inquiren / und gewisse Nachrichten einziehen / ob sich die That in Warheit also befinde“.

Die Landgerichtsverwalter waren gesetzlich angehalten, die Aussagen der verdächtigten Personen durch Zeugenaussagen auf ihre Stichhaltigkeit hin zu überprüfen. Einige der vor dem Gericht Gaming Angeklagten wuß-

²⁹ Landgerichtsordnung Ferdinands III., in: Codex Austriacus, Band 1. Wien 1704, S. 663 (Artikel 24).

³⁰ Siehe dazu Landgerichtsordnung Ferdinands III., in: Codex Austriacus, Band 1. Wien 1704, S. 663 (14. Artikel).

³¹ Landgerichtsordnung Ferdinands III., in: Codex Austriacus, Band 1. Wien 1704, S. 666 (22. Artikel).

³² Landgerichtsordnung Ferdinands III., in: Codex Austriacus, Band 1. Wien 1704, S. 667 (24. Artikel).

ten um die Einholung zusätzlicher Zeugenaussagen bescheid und verwendeten strategisch und vorsehend noch nicht getätigte Zeugenaussagen zur Argumentation ihrer Unschuld vor Gericht. Eine Kindsmörderin gab etwa zur Erklärung ihrer Schuldlosigkeit am Tod ihres Kindes an: „Ihr herr und frau miessen ihr selbstn zeugnis geben, daz sie 4 tag vor der geburth mit ainem sechtlischaff die stiegen abgefallen, darvon daz kindt die plauen flöckh in muetterleib müesse bekhommen haben.“³³

Im Extremfall reichte die Aussage eines „untadelhaften Zeugen / welcher seines Wissens genugsamb“ als Voraussetzung zur Anwendung der Folter aus.³⁴ Im Bestand des Gerichtsarchivs Gaming lässt sich allerdings für das 18. Jahrhundert kein Fall von Folter – weder von Angeklagten noch von Zeugen – nachweisen. Die Folter als verlässliche Geständnismaschine war damit ausgefallen, was gleichzeitig das Gewicht der Zeugenaussagen, des Wahrheitseides und die größere Beachtung der Ermittlungstätigkeit durch die Gerichte erklärt.³⁵ Der Glaubwürdigkeit der Zeugen kam – damals wie heute³⁶ – bei der Bewertung eine entscheidende, wenngleich nur selten explizit in den Quellen erwähnte Funktion zu. Von „dichtiger“ oder „unverwerflicher zeugschafft“³⁷ ist einmal im Zusammenhang von beeideten Zeugenaussagen, und damit die Beweiskraft des Eides redundant bestärkend, die Rede. Die Wahrhaftigkeit der Zeugenaussagen wurde immer wieder auch in Rechtsgutachten erörtert. So legten zwei Zeugen die Iden-

³³ NÖLA, GA Gaming, K 1, Scheibbs, 1655 Dezember 30, Summarische Aussage der wegen Kindsmord angeklagten Sophia Stübl.

³⁴ Landgerichtsordnung Ferdinands III., in: Codex Austriacus, Band 1. Wien 1704, 671 (Artikel 35): Genugsame Anzeige zur Peinlichen Frage: „Als erstlich ist ein genugsambe Ursach zur peinlichen Frag / wann die That mit einem untadelhaften Zeugen / welcher seines Wissens genugsamb / und zur Sachen taugliche Ursachen gibt / auff ihne erwisen ist.“

³⁵ Zur zeitgenössischen Kritik (18. Jh.) an der „Hexen“-Folter: *Regula Ludi*, Die Fabrikation des Verbrechens. Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750 – 1850. Tübingen 1999, S. 42 – 45. Siehe auch *Richard J. Evans*, Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte. Berlin 2001 (Oxford 1996), S. 147 – 157.

³⁶ *Karl-Ludwig Kunz*, Kriminologie. Eine Grundlegung. Bern 1994, S. 159.

³⁷ NÖLA, GA Gaming, K 4, Friedberg (Bayern), 1751 Juli 12, Zeugenaussage von Stephan Zayr.

tität eines nächtlichen Einbrechers in ein Preßhaus fest: „durch glaubwürdige aussagen bestätigen [sie den Einbrecher] für wahr zu halten“.³⁸

Die Anzahl der vernommenen Zeugen pro Gerichtsprozess nahm in den Gaminger Gerichtsakten im Laufe des 18. Jahrhunderts kontinuierlich zu. Bei Tatbeständen außerhalb des eigenen Landgerichtssprengels mussten Briefe an die betreffende Obrigkeit gerichtet werden, worin um Nachforschungen und Verhör von Zeugen gebeten wurde. Die Schwierigkeit einer eindeutigen Beweisführung bei Diebstählen oder auch Vergehen, bei denen „kein Zeichen glaublich“ verblieb (wie Ehebruch, Sodomie, Blutschande, Zauberei), war ein in der Landgerichtsordnung offenes und nicht gelöstes Problem.³⁹ Die Landgerichtsordnung von 1656 sah zur Klärung strittiger Punkte in den Aussagen des Angeklagten auch die Konfrontation von Täter und Zeugen vor.⁴⁰

Die 1770 in Kraft getretene Theresiana brachte eine weitere Ausdifferenzierung der Bestimmungen bezüglich des Zeugenverhöres. So wurden darin auch dezidiert Frauen als Zeuginnen vor Gericht angeführt.⁴¹ Während Zeugen davor meist summarisch verhört wurden, lässt sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Theresiana in der Gaminger Gerichtspraxis verstärkt das artikulierte Verhör, dessen Fragenraster im Gesetzestext genau vorgegeben wurde, nachweisen.⁴² Die Gerichte erhoben gegen Ende

³⁸ NÖLA, GA Gaming, K 9, Wien, 1791 Jänner 4, Beratschlagungsprotokoll.

³⁹ Landgerichtsordnung Ferdinands III., in: Codex Austriacus, Band 1. Wien 1704, 667, 24. Artikel: „So ist auch bey beschreyten Land-Dieben / Beutelschneidern / Strassenraubern und Mördern / so gar alle schlechte Diebstahl / Rauberey / und alle Mördercyen zuerkundigen nicht vonnöthen / bevorab wann mans Länge der Zeit halber / nicht wohl erfahren kann / und man sich ohne das der meisten und größten Thaten bereit erkundigt hat.“

⁴⁰ Codex Austriacus, Band 1. Wien 1704, 673 (Artikel 36): Konfrontation des Täters mit dem bzw. den Zeugen. „wann man dem Gefangenen einen / oder mehr Zeugen unter Augen stellet / und ihne / was die Zeugen sagen / selbst anhören läst.“

⁴¹ CCTH (wie Anm. 13), 89 (Artikel 33 § 3): „Die Zeugen müssen aber tauglich, und untadelhaft seyn, worunter auch die Weibsbilder zu verstehen sind“. Siehe auch *Werner Hülle*, Theresiana, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte V. Berlin 1998, Sp. 173 – 175.

⁴² CCTH (wie Anm. 13), 92 – 93 (Artikel 33 § 19): „Daß man die Zeugspersonen nach beschehener Beeydigung zuörderist mittelst der gemeinen Fragstücke um ihren Tauf- und Zunamen, das Alter, Geburtsort, die Eltern, Religion, Handthierung, Aufenthalt, Freund- oder Feindschaft, den gehalten Umgang mit dem Inquisiten, und ob sie ihrer

des 18. Jahrhunderts deutlicher als zuvor die emotionale Haltung der Zeugen gegenüber den Angeklagten: „Ist ihm zeug mit einer sondern feind- oder freundschaft zugethann?; Hat zeug welchen nutzen aus seiner loßsprechung [des Angeklagten] oder nachtheil aus seiner aburtheilung zu erwarten?“⁴³ Schon das Zedlersche Universallexikon reklamiert Genauigkeit bei der Protokollierung von Zeugenaussagen: „Vor allen Dingen aber müssen die Zeugen zur ihrer Abhörung oder Vernehmung ordentlicher Weise citirt werden.“⁴⁴

Die strenge Forderung nach Genauigkeit der Protokollierung findet auch formelhafte Entsprechung in den niederösterreichischen Gerichtsakten des 18. Jahrhunderts. Die protokollierten Aussagen wurden den Zeugen „nochmals von wort zu wort deutlich vorgelesen.“ In der Regel wurde von den Zeugen am Protokoll „weder etwas abgeändert noch zugesetzt, sondern durchgehends bestätigt.“⁴⁵ Dem protokollführenden Richter oder Verwalter wurde nach dem Prinzip teilnehmender Beobachtung eingeschärft, auf „Gebärden, Wankelmüthigkeit, Farbveränderung und andere bedenkliche Umstände“ der Zeugen genaue Obacht zu geben und diese auch im Verhörprotokoll der Zeugen zu notieren.⁴⁶ Einigen Zeugen wurde nach

Zeugenschaft halber von Niemanden unterrichtet worden? und was sonst etwann nach Beschaffenheit der Sachen zu wissen nöthig seyn dürffte, befrage. Nachgehends solle man Andertens: Auch zu den Special-Fragen fürsichreiten; nämlich auf die That selbst, den Ort, Zeit, und Stund, Anfang, Fort- und Ausgang derselben, was darunter geschehen, und gesprochen, auch was für Instrumenten dabey gebraucht worden? Wer der Anfänge, Mithelffer, Rädelsführer, oder sonst gegenwärtig gewesen? wie sie ausgesehen? wohin sie sich nach der That begeben? wo dermalen anzutreffen? Und dergleichen.“

⁴³ NÖLA, GA Gaming, K 10, Scheibbs, 1794 Februar 25, Interrogatorium mit Paul Planner.

⁴⁴ *Johann Heinrich Zedler*, Grosses vollständiges Universal-Lexicon, Band 62. Leipzig 1749 (ND Graz 1964), Sp. 193.

⁴⁵ NÖLA, GA Gaming, K 10, Scheibbs, 1794 August 18, Verhör mit André Mitterauer.

⁴⁶ CCTH (wie Anm. 13), S. 93 (Artikel 33 § 19): „Sollen die Verhören, soviel immer möglich ist, Vormittag, da die Zeugen noch nüchtern, und bey guter Vernunft sind, vorgenommen, die Aussage nebst der gestellten Frage durchgehends von Wort zu Wort ohne Minder- oder Mehrung in dem Verhörs-Protocoll getreulich vermerket; die dabey beobachtete Gebärden, Wankelmüthigkeit, Farbveränderung, und andere bedenkliche Umstände ebenfalls, jedoch nur Anmerkungsweise unter dem Fragstücke beygerucket.“ Zu Zeugen vor Gericht *Egon Stephan*, Forensische Psychologie, in: Günther Kai-

ihren Aussagen ein bestimmtes Verhalten abverlangt: „ist mit aufgetragenen stillschweigen entlassen worden.“⁴⁷ Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Gerichte im Idealfall über das Mittel der beeidigten Zeugenaussagen und der zunehmend umfassender werdenden Ermittlungsarbeit im Laufe des 18. Jahrhunderts zu einem Geständnis der Angeklagten zu kommen hofften: „Mann wolle von seithen des gerichts inquisitum selbs zur gedechtnis verhilfflich sein.“⁴⁸

„... umb nachtherberg gebetten“. Die Suche von Landbettlern nach Unterkunft und die Kontrolle der Obrigkeit

Die Beziehung der vorübergehend oder stetig Vagierenden – worunter, umfassend und in der Praxis wohl kaum zu unterscheiden, Bettler, Gesellen, Kurzwarenhändler, aber auch „Wallfahrer“ verstanden werden – zu den Sesshaften gestaltete sich nach dem Befund der Gäminger Gerichtsakten des 18. Jahrhunderts zunehmend schwierig. Konflikte wurden verstärkt auch über den Gerichtsweg ausgetragen. Vor allem Dienstboten, Bettler und Handwerksgesellen fanden sich in der Regel als Angeklagte vor dem Gäminger Landgerichtsverwalter wieder. Norbert Schindler konstatierte auf der Basis von Akten des vorwiegend gegen jugendliche Bettler geführten Zauberer-Jackl-Prozesses im Erzbistum Salzburg die „Entstehung der Unbarmherzigkeit“ gegenüber den Vagierenden im Lauf des 17. Jahrhunderts, indem er von einer tiefgreifenden Störung der Beziehung von Sesshaften zu Bettelnden ausging. Diese habe sich in Krisenzeichen wie „ungestümem Bettel“,⁴⁹ aggressivem „Drohbeteln“⁵⁰ oder der Anwün-

ser/Hans-Jürgen Kerner/Fritz Sack/Hartmut Schellhoss (Hg.), Kleines kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg 1993, S. 135 – 142, bes. S. 137f.

⁴⁷ NÖLA, GA Gaming, K 4, Waidhofen, 1742 November 13, Summarisches Verhör mit dem Zeugen Paul Butter.

⁴⁸ NÖLA, GA Gaming, K 2, Lienz, 1730 Februar 13, Artikuliertes Verhör mit den Zeugen Gregor und Brigitta Prindler.

⁴⁹ Ernst Schubert, Arme Leute, Bettler und Gauner im Franken des 18. Jahrhunderts. Neustadt an der Aisch 1990, S. 178 – 185.

⁵⁰ Eva Labouvie, Verwünschen und Verfluchen: Formen der verbalen Konfliktregelung in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Peter Blickle (Hg.), Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und

schung von Unwettern durch die Bettler geäußert.⁵¹ Das ausgewogene Verhältnis von Gabe der Sesshaften und Gegengabe der Bettler, etwa in Form von Segenswünschen,⁵² funktionierte auch in Scheibbs-Gaming ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zunehmend schlechter.⁵³ Die seit dem 16. Jahrhundert entwickelten Prinzipien der Armenpolitik – als Kriterium für die Unterstützung bildete sich Arbeitsunfähigkeit bei strikter Scheidung der Bettler in Fremde und Einheimische heraus – wurden verstärkt und zentralistisch angewandt. Die Obrigkeiten versuchten auf normativer Ebene Mobilität zu unterbinden;⁵⁴ die ständige Suche nach dem „kleinen Brot“ war aber für Bettler Voraussetzung, um innerhalb der frühneuzeitlichen Mangelgesellschaft überleben zu können.⁵⁵ Ein vor Gericht Verhörter gab an, „keinen gewissen unterstand“ zu haben, und deswegen habe er „ain- und andermahl allein mit seinem weib und kindern öfters

politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft. Berlin 1993 (Beihefte Zeitschrift für historische Forschung 15), S. 121 – 145, hier S. 122 – 130.

⁵¹ Norbert Schindler, Die Entstehung der Unbarmherzigkeit. Zur Kultur und Lebensweise der Salzburger Bettler am Ende des 17. Jahrhunderts, in: ders., Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit. Frankfurt am Main 1992, S. 258 – 314. Belege für das verschlechterte Verhältnis auch bei Martin Scheutz, Bettler – Werwolf – Galeerensträfling. Die Lungauer „Werwölfe“ der Jahre 1717/18 und ihr Prozeß, in: Salzburg Archiv 27 (2001), S. 221 – 268. Siehe auch Gerhard Ammerer, Vaganten ohne Lyrik. Studien zur devianten, nichtsesshaften Lebensweise in Österreich 1750 bis 1800 – Ursachen und (Über-)lebensstrategien. Habilitationsschrift. Salzburg 2000, S. 455 – 472. Mit einem Beispiel aus Kärnten Gerhard Sarman, „Ihme zur straff und andern zum abscheuen und exempl.“ Der Maria Saaler Hexenprozeß gegen den Bettler Christian Wucher 1720 – 1723. Eine Auswertung bisher unbekannter Archivalien zum letzten Todesurteil in einem Kärntner Hexenprozeß. Diplomarbeit. Wien 1999.

⁵² Ernst Schubert, Der „starke“ Bettler: Das erste Opfer sozialer Typisierung um 1500, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 48 (2000), S. 869 – 893, hier S. 874, 880.

⁵³ NÖLA, GA Gaming, K 4, Scheibbs, 1750 März 16, Summarische Aussage von Johann Kaiser: Ein von Bauern angezeigter Bettler gab etwa 1750 vor Gericht an, dass er „bey denen bauren in verdacht, als ob er ihrem vich durch zauberey, ihnen aber mit erpressung des allmosen und ausgegossenen trohworten ainigen schaden zuegfiegt hätte“.

⁵⁴ Ernst Schubert, Mobilität ohne Chance: Die Ausgrenzung des fahrenden Volkes, in: Winfried Schulze (Hg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität. München 1988, S. 113 – 164.

⁵⁵ Alfred Stefan Weiß, „Providum imperium felix“. Glücklich ist eine voraussehende Regierung. Aspekte der Armen- und Gesundheitsfürsorge im Zeitalter der Aufklärung, dargestellt anhand Salzburger Quellen ca. 1770 – 1803. Wien 1997, S. 63 – 69.

aber mit dessen eltern mit hosentragen, kreiden handeln, leyren und singen, auch anderen von seinem weib vorbringenden spillereyen“ herumziehen müssen.⁵⁶

Die Sicht eines zunehmend konflikthaften Verhältnisses fand jüngst bei einer neuerlichen Bearbeitung des Zauberer-Jackl-Materials Zustimmung, wenngleich eingeschränkt:⁵⁷ Die Welt der Sesshaften war auch im 17. und 18. Jahrhundert von jener der Vagierenden keineswegs völlig zu trennen. Die von der älteren Literatur häufig auf der Basis von normativen Quellen erarbeitete Vorstellung einer Gegenkultur der Bettler wurde als Mythos enttarnt, weil die Grenze zwischen Sesshaften und Nichtsesshaften in der Praxis nicht so scharf gezogen wurde, wie die zahlreich erlassenen Bettlergesetze dies vermuten lassen würden. Die Welt der Bettler und der Sesshaften war zum Teil eng verflochten.⁵⁸ Bettler und Bauern kannten und akzeptierten einander vielfach.

Dieser Befund ist von hoher Bedeutung für die Diskussion um das historische Konzept der Sozialdisziplinierung. Dieses Konzept, das eine Zunahme von Kontroll- und Disziplinierungsvorgängen als Vorbedingung der Moderne darstellt, ist häufig gerade im Zusammenhang mit Armenwesen zur Anwendung gebracht worden, weil es den Prozess der allmählichen Ausschließung der Armen und Vagierenden aus der Gesellschaft modellhaft zu beschreiben scheint.⁵⁹ Kriminalisierung und Repression fremder Bettler auf der einen und Integration der „guten“, einheimischen Bettler

⁵⁶ NÖLA, GA Gaming, K 3, Gaming, 1735 Mai 23 – 25, Bettlervisitationsprotokoll, Aussage von Johann Gaintzger.

⁵⁷ Gerald Mülleder, Zwischen Justiz und Teufel. Die Salzburger Zauberer-Jackl-Prozesse (1675 bis 1679) und ihre Opfer. Dissertation. Wien 1999, S. 415 – 437.

⁵⁸ Martin Rheinheimer, Arme, Bettler und Vaganten. Überleben in der Not 1450 – 1850. Frankfurt am Main 2000, S. 135 – 142. Zur Genese dieser Vorstellung *Seidenspinner*, Mythos Gegengesellschaft (wie Anm. 2), S. 239 – 312; Robert Jütte, Arme, Bettler, Beutelschneider. Eine Sozialgeschichte der Armut in der Frühen Neuzeit. Weimar 2000, S. 237 – 246.

⁵⁹ Markus Reisenleitner, Frühe Neuzeit, Reformation und Gegenreformation. Darstellung – Forschungsüberblick – Quellen und Literatur. Innsbruck 2000 (Handbuch zur neueren Geschichte Österreichs, Band 1), S. 212 – 220; mit einem Aufriss Karl Härter, Sozialdisziplinierung, in: Anette Völker-Rasor (Hg.), Frühe Neuzeit. München 2000, S. 294 – 299.

auf der anderen Seite seien nach Robert Jütte⁶⁰ die zeitgenössischen Strategien der Frühen Neuzeit im Umgang mit Armen und Außenseitern im Sinne einer „Totalisierung jener Disziplinierungstechniken, mit deren Hilfe abweichendes Verhalten schon an der Wurzel ausgerottet“⁶¹ worden sei, gewesen. Das von Gerhard Oestreich begründete, etatistisch geprägte Konzept der Sozialdisziplinierung fand relativ früh, noch dazu im Referenzfeld „Armenwesen“ inhaltlich motivierten Widerspruch. Die „Lebenswelt“ der Bettler, der Jugendlichen, der Handwerksgelesen usw. lässt sich mit diesem Konzept – von Martin Dinges am Beispiel Bordeaux moniert⁶² – ebenso wenig wie die meist unter der Schwelle der Schriftlichkeit liegende Selbsthilfe der frühneuzeitlichen Menschen rekonstruieren: Nur selten wurden „philanthropische“ Ansätze verschriftlicht, etwa wenn ein Handwerksgelesener in seinem Testament die Unkosten für die Krankenpflege durch den Meister vom noch zu erwartenden Lohn in Abrechnung gebracht wissen wollte.

Gerichtsakten als „Selbstzeugnisse“ verdeutlichen jedoch in ihrer Mischung aus „fiction and facts“ den individuellen Umgang der Untertanen mit Normen, wobei damit nicht nur Landgerichtsordnungen angesprochen sind, sondern vor allem die Fülle der erlassenen Policy-Verordnungen und Patente gemeint ist. Diese Selbstzeugnisse machen auch deutlich, dass die vor Gericht Verhörten, Angeklagte wie auch Zeugen, keineswegs nur „Schachfiguren“ im Spiel der Sozialdisziplinierung, sondern eigenwillige und eigenständige Personen waren.⁶³ Die Vagierenden, die im Vergleich

⁶⁰ Robert Jütte, „Disziplin zu predigen ist eine Sache, sich ihr zu unterwerfen eine andere“ (Cervantes). Prolegomena zu einer Sozialgeschichte der Armenversorgung diesseits und jenseits des Fortschritts, in: Geschichte und Gesellschaft 17 (1991), S. 92 – 101.

⁶¹ Stefan Breuer, Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerung eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault, in: Christoph Sachße/Florian Tennstedt (Hg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik. Frankfurt am Main 1986, S. 45 – 69, hier S. 62.

⁶² Martin Dinges, Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung. Probleme mit einem Konzept, in: Geschichte und Gesellschaft 17 (1991), S. 5 – 29. Ders., Stadtarmut in Bordeaux 1525 – 1675. Alltag. Politik. Mentalitäten. Bonn 1988.

⁶³ Jan Peters, Gutsherrschaftsgeschichte in historisch-anthropologischer Perspektive, in: Ders. (Hg.), Gutsherrschaft als soziales Modell: vergleichende Betrachtungen zur

zu sesshaften, einheimischen Untertanen generell als verdächtig und kriminell angesehen wurden, wußten mit dem obrigkeitlichen Zugriff und mit den an ihnen häufiger verhängten Strafen flexibel umzugehen, wie sich am Beispiel des 1722 installierten österreichischen, auf vagierende Handwerker, Kurzwarenhändler und Bettler ausgerichteten Schubsystems zeigen läßt.⁶⁴ Insgesamt treffen wir in den verschriftlichten Aussagen der Gerichtsprotokolle, bei aller Schwierigkeit der Quantifizierung, auf zumindest ebenso viele Beispiele der Akzeptanz von vagierender Armut wie auf den nach dem Konzept der Sozialdisziplinierung erwartbaren Ausschluß der Vagierenden aus der „sesshaften“ Gesellschaft. Otto Ulbricht unterstellt den „Sozialdisziplinierern“ in diesem Zusammenhang die Zuschreibung einer traditionsbedingten „Undifferenziertheit des Denkens über die Menschen auf der Straße, die ihre Wurzeln in der moralischen Verurteilung hat.“⁶⁵

In den Aussagen von Zeugen und Angeklagten wurde die vorübergehende Beherbergung von Vagierenden auf dem Land, bei der Suche um Nachtherberge thematisiert. Die Zeugen tätigten ihre Aussagen dabei aufgrund der vielfachen obrigkeitlichen Unterkunftsverbote unter dem Druck, Verbotenes plausibel erklären zu müssen. Oft wird die Unterbringung von Vagierenden deshalb in den Gerichtsprotokollen nur am Rand erwähnt, manchmal verschwiegen.

Funktionsweise frühzeitlicher Agrargesellschaft. Berlin 1995 (Historische Zeitschrift Beiheft 18), S. 3 – 22, hier S. 14 – 16.

⁶⁴ Ilse Reiter, *Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechtes in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert*. Frankfurt am Main 2000; Scheutz, *Alltag und Kriminalität* (wie Anm. 4), S. 457 – 486. Siehe auch den umfangreichen Sammelband von Waltraud Heindl/Edith Saurer (Hg.), *Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremdengesetzgebung in der österreichischen Monarchie (1750 – 1867)*. Wien 2000.

⁶⁵ Otto Ulbricht, *Die Welt eines Bettlers um 1775*. Johann Gottfried Kästner, in: *Historische Anthropologie* 2 (1994), S. 371 – 398, hier S. 396. Das von Winfried Schulze forcierte Ego-Dokumente-Konzept beachtet den Eigenwillen der Bettler deutlich stärker: Winfried Schulze (Hg.), *Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte*. Berlin 1996, darin etwa neben dem einleitenden Beitrag von Schulze etwa Thomas Sokoll, *Selbstverständliche Armut. Armenbriefe in England 1750 – 1834*, S. 227 – 274.

Vagierende besaßen nach den Gaminger Quellen mehrere Möglichkeiten, Unterschlupf zu finden: Zahlreiche Wirtshäuser entlang der vielbefahrenen und -begangenen Straße nach Mariazell boten gegen Entgelt Nächtigungsmöglichkeiten. Allerdings mussten sich die Gäste dabei ausweisen, wobei diese Ausweispflicht gegenüber den Gastwirten zwar in vielen Patenten verlangt wurde, sich in der Praxis wiederum nur schwer überwachen ließ.⁶⁶ Die Bereitstellung von Unterkünften für Bettler war allerdings für die Vermieter nicht ohne Probleme, weil sich zahlreiche Patente und Mandate gegen ein „Unterschleifgeben“ an Bettler und Verdächtige aller Art aussprachen. Ein Holzhacker war beispielsweise 1753 durch den Gerichtsdienner von Gaming verhaftet worden, weil er „einen schlechten gesindl ihre sachen aufbehalten und selbe bey dem lanndgericht nicht angezeigt, beynebens auch ihnen noch die ligestatt verginstiget und zu essen und trinckhen verschaffet“ hatte.⁶⁷ Die Hausbesitzer mussten gemäß den obrigkeitlichen Vorgaben die Personaldaten ihrer Gäste an die Obrigkeit weitermelden. Immer wieder wurden die Häuser in Stadt und Land nachts durch Bettelvisitationen kontrolliert. Mehrmals hoben die meist aus subalternen Beamten (z.B. Gerichtsdienern) bestehenden Streifen in der Nacht

⁶⁶ Hartwig Schweiger, *Obrigkeitliche Bekämpfung von Bettelei und Vagantentum vom Spätmittelalter bis ins frühe 18. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der habsburgischen Erbländer und des angrenzenden süddeutschen Raumes*. Diplomarbeit. Graz 1986, 74; Helmut Bräuer, „... und hat seithero gebettlet“. Bettler und Bettelwesen in Wien und Niederösterreich zur Zeit Kaiser Leopolds I. Wien 1996, S. 56 – 57. Siehe auch Helmut Bräuer, *Almosenverteilungsplätze – Orte der Barmherzigkeit und Selbstdarstellung, des Gesprächs und der Disziplinierung*, in: ders./Elke Schlenkrich (Hg.), *Die Stadt als Kommunikationsraum. Festschrift für Karl Czok zum 75. Geburtstag*. Leipzig 2002, S. 57–100.

⁶⁷ NÖLA, GA Gaming, K 4, Scheibbs, 1753 August 6, Artikuliertes Verhör mit Jakob Neustifter. Weitere Belege: Ebenda, K 7, Waidhofen, 1782 Februar 18, Zeugenverhör mit dem Wirt Jakob Furtner: Der alte Wirt wehrte sich gegen die rufschädigende Beschuldigung, mehrmals Diebe beherbergt zu haben, folgendermaßen: „Es mag [...] wohl seyn, daß alters solche leute, wie manches mal solche herumethlen gehen, bey mir eingekehret und gezehret haben. [...] Ich habe niemahlen dergleichen herumziehende leuth behalten und es kann mir auch niemand nachsagen, daß ich dem schlechten gesindel einen unterstand oder aufenthalt gegeben hätte“; siehe auch ebenda, K 10, Scheibbs, 1800 September 25, Gerichtliche Ermahnung für Theresia Weiblinger: Einer getrennt von ihrem Mann lebenden Abdeckerin wurde „bei sonst zu gewärtigender strengen bestrafung auferlegt, niemand mehr über nacht [zu] behalten.“

zu sesshaften, einheimischen Untertanen generell als verdächtig und kriminell angesehen wurden, wußten mit dem obrigkeitlichen Zugriff und mit den an ihnen häufiger verhängten Strafen flexibel umzugehen, wie sich am Beispiel des 1722 installierten österreichischen, auf vagierende Handwerker, Kurzwarenhändler und Bettler ausgerichteten Schubsystems zeigen lässt.⁶⁴ Insgesamt treffen wir in den verschriftlichten Aussagen der Gerichtsprotokolle, bei aller Schwierigkeit der Quantifizierung, auf zumindest ebenso viele Beispiele der Akzeptanz von vagierender Armut wie auf den nach dem Konzept der Sozialdisziplinierung erwartbaren Ausschluß der Vagierenden aus der „sesshaften“ Gesellschaft. Otto Ulbricht unterstellt den „Sozialdisziplinierern“ in diesem Zusammenhang die Zuschreibung einer traditionsbedingten „Undifferenziertheit des Denkens über die Menschen auf der Straße, die ihre Wurzeln in der moralischen Verurteilung hat.“⁶⁵

In den Aussagen von Zeugen und Angeklagten wurde die vorübergehende Beherbergung von Vagierenden auf dem Land, bei der Suche um Nachtherberge thematisiert. Die Zeugen tätigten ihre Aussagen dabei aufgrund der vielfachen obrigkeitlichen Unterkunftsverbote unter dem Druck, Verbotenes plausibel erklären zu müssen. Oft wird die Unterbringung von Vagierenden deshalb in den Gerichtsprotokollen nur am Rand erwähnt, manchmal verschwiegen.

Funktionsweise frühzeitlicher Agrargesellschaft. Berlin 1995 (Historische Zeitschrift Beiheft 18), S. 3 – 22, hier S. 14 – 16.

⁶⁴ Ilse Reiter, *Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechtes in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert*. Frankfurt am Main 2000; Scheutz, *Alltag und Kriminalität* (wie Anm. 4), S. 457 – 486. Siehe auch den umfangreichen Sammelband von Waltraud Heindl/Edith Saurer (Hg.), *Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremden gesetzgebung in der österreichischen Monarchie (1750 – 1867)*. Wien 2000.

⁶⁵ Otto Ulbricht, *Die Welt eines Bettlers um 1775*. Johann Gottfried Kästner, in: *Historische Anthropologie* 2 (1994), S. 371 – 398, hier S. 396. Das von Winfried Schulze forcierte Ego-Dokumente-Konzept beachtet den Eigenwillen der Bettler deutlich stärker: Winfried Schulze (Hg.), *Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte*. Berlin 1996, darin etwa neben dem einleitenden Beitrag von Schulze etwa *Thomas Sokoll, Selbstverständliche Armut. Armenbriefe in England 1750 – 1834*, S. 227 – 274.

Vagierende besaßen nach den Gaminger Quellen mehrere Möglichkeiten, Unterschluß zu finden: Zahlreiche Wirtshäuser entlang der vielbefahrenen und -begangenen Straße nach Mariazell boten gegen Entgelt Nächtigungsmöglichkeiten. Allerdings mussten sich die Gäste dabei ausweisen, wobei diese Ausweispflicht gegenüber den Gastwirten zwar in vielen Patenten verlangt wurde, sich in der Praxis wiederum nur schwer überwachen ließ.⁶⁶ Die Bereitstellung von Unterkünften für Bettler war allerdings für die Vermieter nicht ohne Probleme, weil sich zahlreiche Patente und Mandate gegen ein „Unterschleifgeben“ an Bettler und Verdächtige aller Art aussprachen. Ein Holzhacker war beispielsweise 1753 durch den Gerichtsdienner von Gaming verhaftet worden, weil er „einen schlechten gesindl ihre sachen aufbehalten und selbe bey dem lanndgericht nicht angezeigt, beynebens auch ihnen noch die ligestatt verginstiget und zu essen und trinckhen verschaffet“ hatte.⁶⁷ Die Hausbesitzer mussten gemäß den obrigkeitlichen Vorgaben die Personaldata ihrer Gäste an die Obrigkeit weitermelden. Immer wieder wurden die Häuser in Stadt und Land nachts durch Bettelvisitationen kontrolliert. Mehrmals hoben die meist aus subalternen Beamten (z.B. Gerichtsdienern) bestehenden Streifen in der Nacht

⁶⁶ *Hartwig Schweiger*, *Obrigkeitliche Bekämpfung von Bettelei und Vagantentum vom Spätmittelalter bis ins frühe 18. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der habsburgischen Erbländer und des angrenzenden süddeutschen Raumes*. Diplomarbeit. Graz 1986, 74; *Helmut Bräuer*, „... und hat seithero gebetlet“. Bettler und Bettelwesen in Wien und Niederösterreich zur Zeit Kaiser Leopolds I. Wien 1996, S. 56 – 57. Siehe auch *Helmut Bräuer*, *Almosenverteilungsplätze – Orte der Barmherzigkeit und Selbstdarstellung, des Gesprächs und der Disziplinierung*, in: ders./Elke Schlenkrich (Hg.), *Die Stadt als Kommunikationsraum. Festschrift für Karl Czok zum 75. Geburtstag*. Leipzig 2002, S. 57–100.

⁶⁷ NÖLA, GA Gaming, K 4, Scheibbs, 1753 August 6, Artikuliertes Verhör mit Jakob Neustifter. Weitere Belege: Ebenda, K 7, Waidhofen, 1782 Februar 18, Zeugenverhör mit dem Wirt Jakob Furtner: Der alte Wirt wehrte sich gegen die rufschädigende Beschuldigung, mehrmals Diebe beherbergt zu haben, folgendermaßen: „Es mag [...] wohl seyn, daß alters solche leute, wie manches mal solche herumbethlen gehen, bey mir eingekhet und gezehret haben. [...] Ich habe niemahlen dergleichen herumziehende leuth behalten und es kann mir auch niemand nachsagen, daß ich dem schlechten gesindl einen unterstand oder aufenthalt gegeben hätte“; siehe auch ebenda, K 10, Scheibbs, 1800 September 25, Gerichtliche Ermahnung für Theresia Weiblinger: Einer getrennt von ihrem Mann lebenden Abdeckerin wurde „bei sonst zu gewärtigender strengen bestrafung auferlegt, niemand mehr über nacht [zu] behalten.“

überraschend Vagierende aus und verhafteten sie: „Als wir in einem baurnhauß am Mühlberg übernachtet [...] in einer straf aufgehoben und zum landgericht eingeliefert worden“.⁶⁸

Weil die meisten Vagierenden subsistenzlos waren, hatten sie jedoch, wenn sie nicht im Freien nächtigen wollten, bei Bauern, Kleinhäuslern oder auch Inwohnern um Unterkunft für die Nacht zu bitten. Persönliche Beziehungen der bettelnden Frauen und Männer zur sesshaften Bevölkerung erhöhten die Chance auf Aufnahme. Prinzipiell unterschieden die Sesshaften zwischen der Dorfarmut bzw. auch persönlich bekannten und fremden Bettlern. Viele Bettler schienen über fixe Beziehungen zu Sesshaften verfügt zu haben und dürften regelmäßig die ihnen vertrauten Routen abgegangen sein, die sie in bestimmten, auch jahreszeitlich definierten Abständen immer wieder an den selben Häusern vorbeiführten. Dienstboten konnten bei ehemaligen Dienstherrn Unterkunft finden. Eine vagierende Dienstmagd hatte sogar nachts bei bekannten Bauern geklopft und gebeten, sie „solltens wieder [!] über nacht behalten.“ Die Frau des Bauern hatte „ihr also auf[gemacht] und behielts über nacht“.⁶⁹ Manche Bettler gaben an, „etlich mahl“⁷⁰ bei ein und demselben Bauern übernachtet zu haben. Regional bekannten Bettlerinnen und Bettlern, die „keine förmliche herberg“ hatten, dürfte es gelungen sein, „bald da, bald dort 2 oder 3 nächt“ Unterschlupf bei Bauern zu finden.⁷¹ Es scheint für Vagierende in der Regel trotz aller Unterkunftsverbote relativ leicht möglich gewesen zu sein, kürzere oder längere Quartiere, meist sogar kostenlos, bei Bauern und Kleinhäuslern zu finden. Selbst Winterquartier ließ sich für die Vagieren-

⁶⁸ NÖLA, GA Gaming, K 7, Scheibbs, 1784 März 22, Artikuliertes Verhör mit dem Dieb Josef Irrchenhann. Ähnlich ebenda, K 5, Scheibbs, 1765 sine dato [Beginn Juni 1765] Protokoll der Generalstreife von 1765: „woselbst sie übernachtet, angehalten worden seynd“.

⁶⁹ NÖLA, GA Gaming, K 9, Scheibbs, 1791 Juni 4, Summarische Zeugenaussage von Michael Stürber.

⁷⁰ NÖLA, GA Gaming, K 4, Zelking, 1755 Februar 22, Summarische Zeugenaussage von Georg Mayrhofer.

⁷¹ NÖLA, GA Gaming, K 10, Iröning, 1801 Oktober 2, Artikuliertes Verhör der Zeugin Maria Geyer. Ebenda, K 5, Gleiß, 1761 Oktober 27, Artikuliertes Verhör der Zeugin Maria Grübler: Ein Zeuge gab an, eine bettelnde Familie schon lang gekannt zu haben und sie öfters als „arme umgehende leith über nacht behalten zu haben“.

den, etwa für Spinnarbeiten als Gegenleistung, bei Bauern erringen. Viele vor Gericht Verhörte gaben an, bei ein und dem selben – freilich nicht namentlich genannten – Bauern „über nacht gelegen zu sein“ oder „verharet zu haben“.

Vagierende Handwerker waren bei der Herbergssuche deutlich im Vorteil. Sie konnten „nach handtwerccks brauch um nachtherberg“ bei einem in der selben Sparte arbeitenden Handwerksmeister ansuchen. Ein vagierender, später wegen Diebstahls verhafteter Webergeselle hatte auf diese Weise 1732 Unterkunft bei einem Webermeister gefunden. Dieser gab später zu Protokoll: „abentszeit zu seinen haus khomben und umb nachthörberg angehalten, die er ihme auch geben, anderen tags als sie aufgestanden, habe er sich bedanckt, auch seinen weeg weither genomben.“⁷² Dieses „Gastungsrecht“ bot für beide Seiten Vorteile, weil Handwerksmeister auf diese Weise mit potentiellen Mitarbeitern in Kontakt kamen und andererseits die wandernden Gesellen dadurch auf ein kostenloses, nicht auf persönlicher Bekanntschaft aufbauendes System von Unterkunftsmöglichkeiten zurückgreifen konnten.

Grundvoraussetzung für einen nächtlichen Verbleib bzw. Nichtverbleib in einem Haus war die Zustimmung des meist männlichen Hausbesitzers, des „Hausvaters“. Er musste von den Bettlern „umb nachtherberg gebeten“⁷³ werden; die Bettler mussten „umb die nachtherberg“ „zusprechen“.⁷⁴ Auch das Aussehen der Bittenden spielte eine große Rolle.⁷⁵ Neben dem Erscheinungsbild war der Gesamteindruck des Verhaltens wichtig. Zwei junge Bettler hatten sich „gut und firdersam“ benommen, weshalb sie zwei

⁷² NÖLA, GA Gaming, K 3, Ybbsitz, 1732 Februar 18, Summarische Zeugenaussage von Michael Oberreiter. Zum Gesellenbettel in sächsischen Quellen *Elke Schlenkrich/Helmut Bräuer*, Armut, Verarmung und ihre öffentliche Wahrnehmung. Das sächsische Handwerk des ausgehenden 17. und 18. Jahrhunderts, in: Karl Heinrich Kaufhold/Wilfried Reininghaus (Hg.), *Stadt und Handwerk in Mittelalter und Früher Neuzeit*. Köln 2000, S. 93 – 117, hier S. 113 – 114.

⁷³ NÖLA, GA Gaming, K 4, Scheibbs, 1743 Oktober 22, Summarisches Verhör mit der Kindsmörderin Magdalena Hellmann.

⁷⁴ NÖLA, GA Gaming, K 5, Scheibbs, 1765 Dezember 13, Zeugenaussage von Michael Haid: Im Original „[...] zugesprochen“.

Nächte bei einem Bauern hatten „liegen“ dürfen.⁷⁶ Häufig diente die Bitte um Brot und Nahrungsmittel, das sogenannte „fechten“, als Einleitung zu weiterführenden Wünschen. Ein Bettler war „zum nachtessen und über nacht“ behalten worden.⁷⁷ Eine Bettlerin berichtete über eine Übernachtung bei einem Bauern. Sie habe „alda eine saure milch genossen und auf dem boden geschlaffen.“⁷⁸ Die Bauern scheinen das Gewähren eines Nachtlagers und das Reichen von Brot oder Milch als zusammengehörige, barmherzige Leistung gegenüber Bettlern betrachtet zu haben. Häufig wurden die Bettler im Stall einquartiert, gelegentlich aber auch in der Stube des Bauernhauses selbst untergebracht. Vor allem Kleinhäusler verfügten meist über keine Nebengebäude, sodaß sie allfällige „Gäste“ im eigenen Haus einquartieren mussten: „In meine behaußung gekommen und umb nachtherberg gebetten; dieses habe ich ihme also verheissen und selben in meiner grossen baurnstuben behalten.“⁷⁹

Oft hatten sich die Bauern – zumindest in ihren vor Gericht protokollierten Zeugenaussagen – bei Gewährung dieser Bitte eingedenk der obrigkeitlichen Verbote geziert. Ein Bettler habe, einer Zeugenaussage zufolge, etwa um Nachtherberge gebeten, worauf sich der Bauer entschuldigt habe: „Er könnte ihn nicht über nacht behalten, weil er kein stroh darauf zu liegen, noch andere gelegenheit habe, noch jemanden ohne herrschaftliche erlaubnis behalten dörfte.“⁸⁰ Der Bettler habe insistiert, „eine nacht werde ja nichts zu bedeuten haben; er seye ja ein ehrlicher mensch, er wollte sich nur auf eine bank oder truhen legen.“ Schließlich habe der argumentativ in

⁷⁵ NÖLA, GA Gaming, K 2, Schärding, 1721 März 4, Anzeige eines Raubüberfalles: „Zwey weibsbilder in zimlich sauber stättischen aufzug [...] vors hauß komet, umb die nachthörberg anhaltent, so seye auch auf vilfeltiges bitten erhalten“.

⁷⁶ NÖLA, GA Gaming, K 6, St. Leonhard am Forst, 1777 Oktober 21, Zeugenaussage von Johann Georg Fröschl.

⁷⁷ NÖLA, GA Gaming, K 7, Scheibbs, 1782 August 10, Zeugenaussage von Michael Müllner.

⁷⁸ NÖLA, GA Gaming, K 6, Scheibbs, 1778 September 30, Artikuliertes Verhör mit der Diebin Elisabeth Pauschart. Siehe auch ebenda, K 6, Scheibbs, 1757 März 29, Artikuliertes Verhör mit Joseph Läbenbacher: Ein unsteter Dienstknecht übernachtete im Geißenstall und erhielt am nächsten Tag „ein stück brod“.

⁷⁹ NÖLA, GA Gaming, K 6, Scheibbs, 1770 Februar 20, Zeugenaussage von Martin Streimelweger.

⁸⁰ NÖLA, GA Gaming, K 5, Zwerbach, 1770 April 3, Zeugenaussage von Johann Fux.

Bedrängnis gebrachte Bauer „aus einigem christlichen mittleyden“ eingewilligt und Unterkunft gewährt.

Die Unterstützung der „wahren“ Bettler war durchaus eine in den landesfürstlichen Patenten verankerte Pflicht: „Nichts ist billiger, und den Pflichten des christlichen Mitleidens mehrer gemessen, als daß den wahrhaften Armen möglicher Dingen beygesprungen, und die nöthige Versorgung herbeygeschaffet werde.“⁸¹ Die Reichtung von mildtätigen Gaben war allerdings dabei eng an den Status des „wahrhaften“, „schwachen“ und arbeitsunfähigen Bettlers gebunden. Der auch in Gamingen Akten nachvollziehbare symbolische Tauschakt,⁸² die Beherbergung eines „schwachen“ Bettlers als ein Werk der Nächstenliebe zur Beförderung des eigenen Seelenheils, wurde des öfteren von den Zeugen angesprochen.⁸³ Entgegen aller Reglementierungsversuche und trotz der vielen ausgesprochenen Bettelverbote lässt sich das Fortbestehen der christlichen „caritas“ gut belegen.⁸⁴ Eine schwangere Frau habe „in der finstern noch ohnmöglich weiters gelangen“ gekonnt, deshalb habe eine Kleinhäuslerin „ein mitleyden getragen und ihr bis andern tags zu verbleiben erlaubt“.⁸⁵ Die Anrufung der christlichen Nächstenliebe, der „christliche[n] hilfe“⁸⁶ oder des „christlichen mit-

⁸¹ Als ein Beispiel unter mehreren Codex Austriacus, Band 6. Wien 1777, 1046 – 1047 [Wien, 1767 Dezember 7]: „Abstellung des ungestümen Bettelns“. Siehe als Fallstudie für Vorarlberg Wolfgang Scheffknecht, Armut und Not als soziales Problem. Aspekte der Geschichte vagierender Randgruppen im Bereich Vorarlbergs vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Innsbrucker Historische Studien 12/13 (1990), S. 69 – 96, hier S. 76 – 81.

⁸² Marcel Mauss, Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaft. Frankfurt am Main 1984.

⁸³ Jean Starobinski, Gute Gaben, schlimme Gaben. Die Ambivalenz sozialer Gesten. Frankfurt am Main 1994, S. 93 – 103.

⁸⁴ Vgl. Jütte, Arme, Bettler (wie Anm. 58), S. 185.

⁸⁵ NÖLA, GA Gaming, K 4, Scheibbs, 1742 Oktober 20, Summarische Zeugenaussage von Regina Teuflin. Siehe auch ebenda, K 3, Gaming, 1731 April 4, Brief des Amtes Gaming an das Hofgericht in Scheibbs: Eine andere vagierende Frau brachte „einen grossen bauch in die herberg“, welcher ihr – die Bitte um Nachtherberge verstärkend – die Unterkunft sicherte.

⁸⁶ NÖLA, GA Gaming, K 5, St. Pölten, 1756 Juni 29, Brief des Kreisamtes an das Landgericht Gaming: „solle der innenanten Magdalena Gruberin in ihrer kindtbettszeit all christliche hilfe salvo regressus des angehenden kindesvaters geleistet [werden]“. Die „christliche hilfe“ wird in Zusammenhang mit der Kindbettzeit von vagierenden Frauen

leiden[s]“,⁸⁷ führte auch im 18. Jahrhundert immer noch zum Erfolg: Eine Frau hatte Quartier erhalten, nachdem „sye umb Gottes willen gebetten [hatte], das man sye behalten wolle“. ⁸⁸ Eine grundsätzliche Bereitschaft zur Bewilligung der Unterkunft hatte allerdings nicht verhindert, dass ein Bauer eine schwangere, bettelnde Frau, die versucht hatte, mittels „medicin“ ein ungeborenes Kind im Leib abzutreiben, bei der Obrigkeit angezeigt hatte.⁸⁹

Seltener als Bewilligungen sind – zumindest in den Gaminger Akten – Zurückweisungen von Unterkunftswünschen der Bettler dokumentiert: „alda die nachtherberg angesuchet und nicht mehr erhalten habe“. ⁹⁰ Die Frage nach der Religion der Bettler spielte zusätzlich eine, wenn auch meist nur indirekt thematisierte Rolle. Ein bettelnder katholischer Müllerlehrling war von einem Weggenossen zur Steigerung seines „Einkommens“ zu einer Konversion überredet worden: „hat mir gerathen, ich sollte in sächsischen und anderen lutherischen ländern bleiben, da wäre es besser und hat mich auch in der lutherlischen religion unterrichtet“. ⁹¹

Neben den obrigkeitlichen Verboten einer „Unterschleiff“-Gebung waren sich die Bauern im Fall einer Beherbergung von Fremden aber auch der konkreten Gefahr für ihr Eigentum bewusst. Ein Bauer hatte Bettlern, welche um Nachtquartier baten, beschieden: „ich behalt euch über nacht, aber

immer wieder erwähnt, siehe ebenda, K 4, St. Pölten, 1755 Dezember 19, Brief des Kreisamtes an das Landgericht Gaming.

⁸⁷ NÖLA, GA Gaming, K 7, Scheibbs, 1781 Dezember 14, Brief des Landgerichtes Gaming an eine nichtgenanntes Nachbargericht.

⁸⁸ NÖLA, GA Gaming, K 4, Waidhofen, 1742 November 13, Summarische Zeugenaussage von Paul Butter. Siehe auch ebenda, K 10, Scheibbs, 1801 September 14, Summarische Zeugenaussage von Theresia Walblinger: Immer wieder führten die Zeugen den Gedanken christlicher Nächstenliebe vor Gericht als Entschuldigung für die obrigkeitlicherseits untersagte Aufnahme von Bettlern an. „Aus mitleiden“ wurde eine Bettlerin „ein paar tage über nacht behalten, wornach sie von der herrschaft abgeschafft worden ist“.

⁸⁹ NÖLA, GA Gaming, K 4, Waidhofen, 1742 November 13, Summarische Zeugenaussage von Paul Butter.

⁹⁰ NÖLA, GA Gaming, K 6, Leoben, 1770 Dezember 6, Schreiben des Banngerichtes Leoben an das Landgericht Scheibbs.

⁹¹ NÖLA, GA Gaming, K 7, Scheibbs, 1784 Juli 12, Artikuliertes Verhör mit Kasimir Weiweck.

steht mir, so sey euch Gott gnädig!“⁹² Die Gefahr des „Ausspähens“ bzw. des „Ausgespähetwerdens“ war den Unterkunftsgebern aus guten Gründen gegenwärtig: Ein vor Gericht Verhörter gab an, bei einem Bauern über Nacht „in der stuben gelegen“ und in der Nacht „demselben auß der kuchl einen zentner fleisch gestollen“ zu haben.⁹³ Zwei junge Männer, die ihren Lebensunterhalt mit Diebstählen bestritten hatten, waren „bei einem baum über nacht verbliben. Wir haben aber, weil die leuthe zu haus waren, nichts stehlen können.“⁹⁴ Eine Bettlerin hatte „öftermahlen allein in denen häußern salz, schmalz, speckh, fleisch, obst, haar und dergleichen entfrembdet, wo sie über nacht gelegen“. ⁹⁵ Gelegentlich war eine „Vorhut“ in ein als lohnendes Objekt erkorenes Haus vorausgeschickt worden. Ein Kramer hatte zwei Frauen über Nacht, „in der stuben [ein]logierdt, wahren die zway menscher veranlasster masßen gegen mitternacht aufgestanden.“ Die beiden Frauen hatten in der Nacht die Haustür geöffnet und „die ganze gesellschaft auch hineingelassen“, worauf diese das Haus ausgeraubt und anschließend die Insassen gefesselt zurückgelassen hatten.⁹⁶ Die gleiche Gruppe von Gelegenheitsdieben und Bettlern hatte unter Ausnutzung der „Barmherzigkeit“ mehrmals auf die selbe Weise agiert. Die Frauen waren vorausgegangen und hatten um Nachtherberge gebeten: „Midt der paurin angefangen zu reden und mit ihr so lang geredt, biß die ganze compagnie

⁹² NÖLA, GA Gaming, K 10, Scheibbs, 1794 März 31, Artikuliertes Verhör mit dem Dieb Ferdinand Bannholzer. Siehe weiters ebenda, K 5, Scheibbs, 1760 Mai 18, Anzeige von Joseph Wieland: Ein bestohlener Bauer gab vor Gericht konkret einen verdächtigen Dieb an, der von seinem Haus deshalb „guet wissenschaft haben müesse“, weil er schon öfters dort übermachtet hatte, wenn „ein unbequemes wetter eingefallen“; ebenda, K 1, Scheibbs, 1710 Dezember 13, Summarische Aussage von Katharina Kranawetter: Ein vagierender Bauernknecht brach in ein Bauernhaus ein, „dan er bey selben bauren öfters über nacht gelegen und bey dem bauern ein geld vermercket“.

⁹³ NÖLA, GA Gaming, K 5, Scheibbs, 1770 Juni 18, Artikuliertes Verhör mit dem Dieb Joseph Pumphösel.

⁹⁴ NÖLA, GA Gaming, K 7, Scheibbs, 1778 Jänner 10, Artikuliertes Verhör mit Franz Steinhart.

⁹⁵ NÖLA, GA Gaming, K 1, Scheibbs, 1710 Dezember 10, Artikuliertes Verhör mit Katharina Kranawetter.

⁹⁶ NÖLA, GA Gaming, K 1, Scheibbs, 1663 November 26 [Verhör wurde ab 4. September mit Unterbrechungen geführt], Artikuliertes Verhör mit Cäcilia Pidendorffer.

veranlasßter masßen zu dem hauß hinzukhomben“.⁹⁷ Wiederholt hatten Aufgenommene in der Nacht Dinge aus den Räumen gestohlen, in denen sie übernachtet hatten. Ein Bauer hatte einen Unbekannten in einer Kammer, wo sich die Truhe eines Dienstknechtes befand, nächtigen lassen. Wie sich später herausgestellt hatte, waren daraus Kleider gestohlen worden.⁹⁸

Die meist kurzen Vermerke der Begegnung von Sesshaften mit Vagierenden in den Gerichtsprotokollen erhellen aber auch das vorübergehende Zusammenleben in der alltäglichen Praxis. Eine behauste Zeugin gab an, dass eine Gruppe von zwei Männern und zwei Frauen „um die nachtherberg gebetten [hatten], sodann ihr gewand ausgeflickt, ferners sich einige stückl geselchtes fleisch gesotten und gegessen [hatten] und endlich die muter und sohn, als auch die übrigen 2 beisammen über nacht im stadt auf dem stroh gelegen, andern tags aber früh wider fortgegangen“ waren.⁹⁹ Auch der Austausch von Geschirr zwischen Vagierenden und Sesshaften dürfte gang und gäbe gewesen sein.¹⁰⁰ Die Bauern profitierten aber auch ihrerseits immer wieder von ihren Gästen: So halfen Vagierende einem Bauern Most herzustellen: „Und da er eben most machte, halfen wir ihm und er gab uns mosst und zu essen“.¹⁰¹ Manche der Vagierenden hatten auch Nahrungsmittel – oft zweifelhafter Herkunft – mit sich gebracht, die auf der zentralen Herdstelle des Hauses gewärmt werden mussten: „Auch fast eine halbete geselchte sau [...] mit sich dahin gebracht, welche ich

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ NÖLA, GA Gaming, K 5, Scheibbs, 1765 Dezember 13, Zeugenaussage von Michael Haid; siehe auch ebenda, K 4, Scheibbs, 1750 März 16, Summarisches Verhör mit Johann Kaiser: Zwei Bettler stahlen einem Bauern „aus dem stall, woselbst sye übernachtet“, zwei Schafe.

⁹⁹ NÖLA, GA Gaming, K 7, Scheibbs, 1784 April 9, Summarische Zeugenaussage von Katharina Buchbäurin.

¹⁰⁰ NÖLA, GA Gaming, K 10, Scheibbs, 1801 Juli 10, Artikuliertes Zeugenverhör von Anna Hofecker: Eine unbekannte Bettlerin kam in das Zimmer einer Kleinhäuslerin und bat „um ein geschier zum salat anmachen, und weils als sie ihren sallat gegessen hatte, ein schlechtes wetter einfiel, so behielt ich sie auf ihr dringendes bitten auch über nacht“.

¹⁰¹ NÖLA, GA Gaming, K 9, Scheibbs, 1794 Mai 3, Artikuliertes Verhör mit Ferdinand Bannholzer.

ihme in 3 stuckh zerschneiden und solche sieden müessen“.¹⁰² Das mitgebrachte Fleisch wurde dann in der Regel gemeinsam von Hausleuten und Herbergern verzehrt. Die Sesshaften profitierten darüber hinaus häufig von Waren, welche die Vagierenden anboten: Arsen für die Vertilgung von Ungeziefer wurde von ehemaligen Soldaten ebenso feilgeboten, wie Bettler fallweise Kurzwaren oder Kleider, die klassische Form der Reservekassa von Unterschichten, offerierten. Auch magische Dienstleistungen wie das weit verbreitete Schatzgraben oder das Wissen um Viehsegen wurden von Bettlerinnen und Bettlern angeboten. Kleine Geschäfte zwischen Bauern und Bettler waren üblich. Ein Bauer hatte „ein oder zwey diebb [...] den unterstand verstattet, erstern gestollen waiz und khorn abgelöst, andern gestollenes eysen aberkaufft“.¹⁰³

„... in den wüthshäusern herumgezohen.“ Ursachen von Armut und Kriminalität in Zeugenaussagen

Die Nacht als Zeit verringerter Kontrollmöglichkeit war der Obrigkeit bei der Überwachung der Untertanen besonders hinderlich und suspekt. Das „nächtliche Herumschweifen“ oder „herumb luedern“¹⁰⁴ galt als „liederlich“, als Indiz für Diebstahl, Unzucht und „Müssiggang“. Devianz von Dienstboten und Gesellen stand in den vor Gericht abgelegten Aussagen in ursächlichem Zusammenhang mit ihrem „liederlichen Tun“. Ein Hammerschmied beschreibt den Werdegang seines ehemaligen Hammerschmiedeknechtes, der schließlich wegen Diebstahls angeklagt wurde, folgendermaßen: „Er ist zwar in seiner arbeit brav und fleissig gewesen, allein als gesell hat er schon angefangen liederlich zu werden und ist öfters nächtlicher weil in den wüthshäusern herumgezohen“.¹⁰⁵ Diese Zeugenaussagen vermittelten neben einer positiven Wertung der Arbeitsleistung des Schmie-

¹⁰² NÖLA, GA Gaming, K 5, Scheibbs, 1770 März 15, Summarisches Verhör von Barbara Fasching.

¹⁰³ NÖLA, GA Gaming, K 3, Scheibbs, 1742 Februar 28, Summarisches Zeugenverhör mit Vinzenz Wetzenbacher.

¹⁰⁴ NÖLA, GA Gaming, K 5, Scheibbs, 1770 Februar 6, Artikuliertes Verhör mit Josef Pumhösel.

¹⁰⁵ NÖLA, GA Gaming, K 8, Scheibbs, 1788 Mai 15, Zeugenverhör von Philipp Pungengruber.

deknechtes auch eine Bewertung seines Verhaltens außerhalb der Arbeit. Das „liederliche herumziehen“ in den Wirtshäusern steht in Kausalzusammenhang mit der weiteren, negativ verlaufenden Karriere des jungen Mannes. Bereits der nächste Satz des Schmiedes benennt kriminelle Tatbestände: „Er hat auch bei mir immer mehrer geld herausgenommen, sodaß er mir bei seinen wegkommen bei 9 fl. schuldig gewesen, wofür er aber sein gewand zurückgelassen hatte“.

Meist färbte bereits die Erwähnung von Glücksspiel oder Wirtshäusern die Bewertung der Arbeitsleistung einer Person bzw. deren „aufführung“ von vornherein negativ ein.¹⁰⁶ Der in vielen Broschüren, Patenten und Predigten entfachte frühneuzeitliche Ethos des Fleißes und der Arbeit stand im Widerspruch zu Müßiggang von Bauernburschen, Handwerksgesellen und Dienstboten.¹⁰⁷ Das in den Verhörprotokollen öfters genannte „lustig sein“ wird in den Zeugenaussagen der Hausväter und -mütter, der Dienstgeber generell, analog zu den normativen Vorgaben der Patente negativ konnotiert:¹⁰⁸ Das Verhalten der Dienstboten musste nach der thesesianischen Dienstbotenordnung von 1765 „treu, fleißig und ehrbar“ sein, sie sollten sich vor allem der nicht näher spezifizierten „eingerissene[n] Unordnung und Gebrechen“ enthalten.¹⁰⁹

Die Vorstellung des „Faulteufels“ als Verursacher von Not und Beschaffungskriminalität blitzt auch in den Aussagen der Angeklagten immer wieder auf. „Wie ich vom tanz heimgieng, dachte ich mir, izt habe ich kein geld und nicht viel gewand, die arbeit ist auch gar, also auch keine verdienst, was fang ich an? [...] und weil ich wust, daß mein kamerad geld ha-

¹⁰⁶ NÖLA, GA Gaming, K 9, 1789, Scheibbs, 1789 April 30, Zeugenaussage von Franz Karl: „Er verstunde seine arbeit zwar ganz gut, doch war er in der aufführung sehr liederlich, indem er beständig dem spielen und saufen nachzog und deswegen sehr faul in der arbeit wurde“.

¹⁰⁷ Paul Münch, Lebensformen in der Frühen Neuzeit 1500 bis 1800. Frankfurt am Main 1996, S. 355 – 413.

¹⁰⁸ Michael Frank, Exzeß oder Lustbarkeit? Die policeyliche Reglementierung und Kontrolle von Festen in norddeutschen Territorien?, in: Karl Härter (Hg.), Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft. Frankfurt am Main 2000, S. 148 – 178, hier S. 157 – 163.

¹⁰⁹ Dienstbotenordnung in: Codex Austriacus, Band 6. Wien 1777, S. 741 – 744 [Wien, 1765 August 17].

be, dachte ich mir, ich will ihn bestehlen“.¹¹⁰ Ein wegen Diebstahls angeklagter Dienstknecht führte als ursächliche Begründung seiner Eisen-, Geld- und Fischdiebstahle sein „liederlich geführtes leben und herumvagieren in denen würtshäusern“ an.¹¹¹ Wie bereits ausgeführt, hatte eine große Bedeutung für die Bewertung der Stellung innerhalb der frühneuzeitlichen Gesellschaft der Ruf, in dem sich ein Mensch befand, weil sich darin personenbezogene Zuschreibungen von Ehrbarkeit bzw. von Liederlichkeit manifestierten. Ein Weber hatte nach Auskunft seines Meisters „niemals einen anhaltenden fleiß bei seinem handwerk“ gezeigt: „und zog öfters herum, wodurch er in einen üblen ruf gerieth, jedoch wurde er hierorts nie eines verbrechens wegen angeklagt“.¹¹² Der schlechte Ruf eilte einem verdächtigen „Herumziehenden“ voraus und bewirkte, dass er nur mit Mühe in der näheren Umgebung Arbeit finden konnte. Ein bei einem Müller im Dienst stehender Knecht sagte über einen Müllergesellen aus, dass dieser „einen ausserordentlichen hang zum spielen hatte und mich und des mühlens söhne, unerachtet es der mühler nicht wolte, ofmals dazu überredete“.¹¹³ Der Müllermeister hatte den Gesellen aufgrund seiner Spielleidenschaft aus dem Dienst entlassen und fügte im Verhör erläuternd hinzu: „Hat sich bei mir sonst brav aufgeführt, nur hat er mir meine kinder mit dem spielen so verführt, daß sie so gar in der finstern, ich weis nicht umsonst oder um geld, gepielet haben. Ich darüber verdrossen wurde und ihn auch darum wegthat“.¹¹⁴

Der Disziplinierungsdruck auf die Anhänger des Glücksspiels – wobei in der Praxis häufig nicht zwischen Geschicklichkeits- und Glücksspielen unterschieden wurde – nahm im Lauf der Frühen Neuzeit zu, weil das

¹¹⁰ NÖLA, GA Gaming, K 10, Scheibbs, 1794 November 1, Artikuliertes Verhör mit Josef Pacher. Zu Reglementierungsversuchen des Tanzes *Vera Jung*, Körperlust und Disziplin. Studien zur Fest- und Tanzkultur im 16. und 17. Jahrhundert. Köln 2001.

¹¹¹ NÖLA, GA Gaming, K 2, Scheibbs, 1722 Juli 3, Summarisches Verhör mit Johann Pitzl.

¹¹² NÖLA, GA Gaming, K 10, Gaming, 1794 August 6, Brief des Herrschaft Gaming an das Landgericht Gaming-Scheibbs.

¹¹³ NÖLA, GA Gaming, K 9, 1794, Scheibbs, 1794 März 30, Zeugenaussage von Josef Fellhofer.

¹¹⁴ NÖLA, GA Gaming, K 9, Scheibbs, 1794 März 30, Zeugenaussage des Müllermeisters Josef Draxelmeier.

Ausüben von Glücksspielen sowohl die ökonomische wie auch die soziale Ordnung in Gefahr zu bringen schien.¹¹⁵ Der unkontrollierte Vermögens-transfer über verschiedene Spielformen, damit verbunden die Verarmung der Untertanen und als Konsequenz der Steuerverlust für die Obrigkeit, ließ vor allem das Glücksspiel zu einem in normativen und pädagogischen Texten reichlich bedachten Phänomen werden.¹¹⁶ Die moralisierende Wertung des Spiels als drohende Vorstufe von Armut und konsekutiv Kriminalität lässt sich in den Aussagen von Zeugen, aber auch von „Verdächtigen“ deutlich fassen. Die sittlich-religiöse Dimension des Spiels und der daraus resultierende Zorn Gottes (etwa im Zusammenhang mit der Osmanengefahr) spielte dabei im 18. Jahrhundert, zumindest in den Gaminger Gerichtsprotokollen, nahezu keine Rolle mehr.¹¹⁷

Das destabilisierende Element des Spiels als Station auf dem Weg zu sozialem Abstieg wurde dagegen wiederholt thematisiert. Eine von ihrem Mann verlassene Frau gab in einem Unzuchtsprozess erklärend zu Protokoll, dass ihr Mann kurz nach der Heirat verschwunden sei: „als er nach einem vierteljahr 50 fl. verspillt, were er von ihr hinweg“.¹¹⁸ Das zum Spielen notwendige Geld stammte häufig aus unlauterer Quelle, zumal die Dienstboten in der Regel nur teilweise in Geld, teilweise auch in Naturalien entlohnt wurden. Die Fragen in den Gerichtsverhören zielten deshalb intensiv auf den Ursprung der Geldquelle ab: „Wo[her] er daz gelt zu dem

¹¹⁵ *Manfred Zollinger*, „Glueck, puelerey und spiel verkert sich oft und viel“. Stabilität und Krise geschlechtsspezifischer Rollenbilder im Spiel in der Frühen Neuzeit, in: *L'Homme* 10/2 (1999), S. 237 – 256, hier S. 237.

¹¹⁶ Mit einer breiten Einbettung des Glücksspiels in die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte *Manfred Zollinger*, *Geschichte des Glücksspiels: Vom 17. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg*. Wien 1997, S. 21 – 45, hier S. 26 – 27. Für das 18. Jahrhundert siehe auch *Gerhard Tanzer*, „Spectacle müssen sein“. Die Freizeit der Wiener im 18. Jahrhundert. Wien 1992, S. 236 – 256.

¹¹⁷ *Josef Pauser*, „Verspilen / ist kein Spil / noch Schertz“. Geldspiel und Policy in den österreichischen Ländern der Frühen Neuzeit, in: *Karl Härter* (Hg.), *Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft*. Frankfurt am Main 2000, S. 179 – 233, hier S. 217 – 227.

¹¹⁸ NÖLA, GA Gaming, K 2, Gaming, 1719 Juli 7, Aussage von Barbara Winkler; siehe auch ebenda, K 7, Traismauer, 1784 Februar 4, Aussage des Müllermeisters Sebastian Feiner: Ein Müllermeister entließ seinen Gesellen unter Bezug auf dessen „blaue Montage“, weil er „dem spielen, zöchen und tanzen nachgegangen und zuweilen 2 tag nicht nacher hauß bekommen“.

spillen und khegelscheiben genomben?“¹¹⁹ Dem Gasthaus kam hierbei als Ort der „Laster“ eine wichtige Rolle zu. Der in der trinkenden, männlichen Öffentlichkeit der Wirtshäuser erzeugte Zwang zum Mitspielen hatte häufig in Diebstählen resultiert, die zur Beschaffung von Geld gedient hatten: „Er hat öfters mit anderen buben in der tafern um geld gespielet, wie auch bey unsern nachbarn zu 4 und 5 mahlen um geld geschossen.“¹²⁰ Die Basis des in den Quellen häufig genannten „gut lebens“ in den Wirtshäusern sollte nach den obrigkeitlichen Vorgaben ausschließlich „ehrliche“ Arbeit bilden.

Neben dem Spiel wurde der übermäßige Alkoholkonsum häufig als unproduktive Irritation des unter neuer Zeitökonomie¹²¹ stehenden Arbeitslebens entsprechend normativer Verbote¹²² in den Zeugenaussagen thematisiert.¹²³ Die neuen, durch verschiedene Disziplinierungsvorstöße eingepflichten Verhaltensleitbilder „Ordnung, Fleiß und Sparsamkeit“¹²⁴ wurden

¹¹⁹ NÖLA, GA Gaming, K 1, Scheibbs, 1696 August 14, Verhör mit dem Müllerlehrling Ferdinand Doringner.

¹²⁰ NÖLA, GA Gaming, K 6, Scheibbs, 1776 Februar 10, Artikuliertes Verhör mit Rosina Platsch.

¹²¹ Zur „zeitorientierten Arbeit“ siehe immer noch den klassischen Aufsatz von *Edward P. Thompson*, *Zeit, Arbeitsdisziplin und Industriekapitalismus*, in: Ders. (Hg.), *Plebeische Kultur und moralische Ökonomie. Aufsätze zur englischen Sozialgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts*. Frankfurt am Main 1980, S. 35 – 66.

¹²² *Oskar Lehner*, *Drogenpolitik in Österreich, dargestellt am Beispiel der Alkoholgesetzgebung vom 15. bis ins frühe 19. Jahrhundert*, in: *Werner Ogris/Walter H. Rechberger* (Hg.), *Gedächtnisschrift für Herbert Hofmeister*. Wien 1996, S. 347 – 368; zu den verschiedenen alkoholischen Getränken auf der Basis von Weistümern *Gerald Müllender*, *Alkoholkonsum im 15., 16. und 17. Jahrhundert*, in: *Unsere Heimat* 60 (1989), S. 198 – 213; für Wien *Tanzer*, *Spectacle* (wie Anm. 116), S. 196 – 199.

¹²³ *Michael Frank*, *Trunkene Männer und nüchterne Frauen. Zur Gefährdung von Geschlechterrollen durch Alkohol in der Frühen Neuzeit*, in: *Martin Dinges* (Hg.), *Hausvater, Priester, Kastraten. Zur Konstruktion von Männlichkeit in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*. Göttingen 1998, S. 187 – 212. *Ders.*, *Alkohol und ländliche Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Untersuchungen am lippischen Fallbeispiel*, in: *Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde* 65 (1996), S. 107 – 127; *Alfred Heggen*, *Alkohol und bürgerliche Gesellschaft im 19. Jahrhundert. Eine Studie zur deutschen Sozialgeschichte*. Berlin 1988, S. 15 – 19.

¹²⁴ Dazu die Textsammlung von *Paul Münch*, *Ordnung, Fleiß und Sparsamkeit. Texte und Dokumente zur Entstehung der „bürgerlichen Tugenden“*. München 1984; Vorwiegend für das Mittelalter *Peter Michael Lipburger*, „Quoniam si quis non vult operari,

durch das „Saufen“ in Frage gestellt, das deshalb von der Obrigkeit bekämpft wurde. Die auf Selbstkontrolle abzielenden Mäßigkeitspostulate und der daran gekoppelte Lasterdiskurs standen im Gegensatz zur Trinkpraxis der Bevölkerung, die an sporadischen, aber exzessiven Alkoholkonsum bei Festen, Hochzeiten usw. gewöhnt war. Ein Bauer hatte sogar zweimal einen Dienstknecht von der Grundherrschaft zur Besserung zugestellt bekommen, dass „ich ihme zur arbeit anhalten und daß sauffen nicht gestatten solle“.¹²⁵

Viele der Verhörten gaben an, gestohlenen Geld „versoffen und verspillt“ zu haben.¹²⁶ Ein Dienstknecht hatte mit dem gestohlenen Geld eine von ihm geschwängerte Dienstmagd unterstützt und den Rest verprasst.¹²⁷ Andere hatten das gestohlene Geld ebenfalls „vertrunken und verspillt“.¹²⁸ Die Trias Tanz, Spiel und Alkohol wurde als Motivation von Diebstählen vor Gericht klar angesprochen: Ein Dieb sagte aus, er habe „gern gespielt, getanzt und getrunken, hierzu aber zu wenig geld gehabt“.¹²⁹ Auch die Dienstgeber der Gesellen und Dienstknechte erkannten in diesem devianten Verhalten deutlich die Gefahr für ihr Eigentum. Vielfach fassten sie aufgrund von Trink- und Spielfreudigkeit, zusätzlich zu dem immer wieder durchklingenden Misstrauen gegen Bedienstete, einen begründeten oder unbegründeten „argwohn“. Ein wegen wiederholtem Diebstahl angezeigter

nec manducet ...“. Auffassungen von der Arbeit vor allem im Mittelalter, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 128 (1988), S. 47 – 86.

¹²⁵ NÖLA, GA Gaming, K 5, St. Leonhard am Forst, 1770 Februar 23, Artikulierte Aussage von Franz Häger.

¹²⁶ NÖLA, GA Gaming, K 1, Scheibbs, 1716 August 14, Artikuliertes Verhör mit Paul Kaltenbrunner.

¹²⁷ NÖLA, GA Gaming, K 3, Scheibbs, 1732 Februar 9, Summarisches Verhör mit Matthias Füller; siehe auch NÖLA, GA Gaming, K 4, Scheibbs, 1753 Jänner 12, Summarische Aussage von Michael Gnadenberger: Der in seiner Umgebung berühmte Eisendieb hatte das aus dem Verkauf von Diebsgut stammende Geld „versoffen und liederlicher weise angebracht“.

¹²⁸ NÖLA, GA Gaming, K 2, Scheibbs, 1724 Oktober 6, Artikuliertes Verhör mit Jakob Frueauff.

¹²⁹ NÖLA, GA Gaming, K 7, Scheibbs, 1784 Juli 9, Artikuliertes Verhör mit Bernhard Schönberger. Siehe auch NÖLA, GA Gaming, K 1, Scheibbs, 1713 August 1, Verhör mit Valentin Hinterreiter: Der Dieb hatte fremdes Geld „veressen, vertrunken, verspielt“.

Dienstknecht, der vor allem zum Verzehr bestimmte Schnecken von den Bauern gestohlen hatte, war in Verdacht geraten, „weillen dieser stätts mit gelt versehen, auch mehrentheils dem spillen und trüncken nachgangen“ war.¹³⁰

Eine durch Alkohol entstandene Unordnung und die Opposition von Wirtshaus und Arbeit wird auch in den Leumundszeugnissen der Hausherrn (seltener -frauen) immer wieder deutlich: Ein vorzeitig aus dem Dienst entlaufener Knecht sei „in seiner arbeit zimlich fleissig“ gewesen, „allein er gieng beständig den wirthhäusern nach und hat sich öfters besoffen“.¹³¹ Die Konsequenz von ausgedehnten Wirtshausbesuchen war bei Dienstboten häufig die Entlassung aus dem Dienst.¹³² Das Spiel, das Trinken und der dadurch entstehende erhöhte Geldbedarf unterbrach den Rhythmus der alltäglichen Arbeit entscheidend. Die Aussage eines Knechtes, der seine Dienstherrn in schneller Abfolge gewechselt hatte, fasst diese Erkenntnis prägnant zusammen: „die gelegenheit zum spillen, sauffen und schuldenmachen hat mich daselbst meistens vertriben“.¹³³ Die in normativen Texten vertretene Verdammung von Spiel, Fest, Tanz und Trunk sowie die Durchsetzung einer neuen, aufklärerischen Arbeitsmoral dürften im 18. Jahrhundert sowohl von den lokalen Gerichtsbehörden wie auch von Tätern und Zeugen internalisiert worden sein, wie die vor Gericht getätigten Aussagen belegen.

¹³⁰ NÖLA, GA Gaming, K 3, Scheibbs, 1739 Oktober 8, Zeugenaussage von Franz Leopold Pitter.

¹³¹ NÖLA, GA Gaming, K 8, Scheibbs, 1786 Oktober 26, Zeugenverhör von Johann Nepomuk Kaiser. Zur Durchsetzung der neuen Arbeitsdisziplin am Beispiel Bayerns *Gerhard Schuck*, Überlegungen zum Verhältnis von Arbeit und Policy in der frühen Neuzeit, in: *Ius Commune XXII* (1995), S. 121 – 150, hier S. 134 – 135.

¹³² NÖLA, GA Gaming, K 6, Weinzierl, 1773 sine dato, Zeugenaussage von Jakob Dendorfer: „solchen 4 tägigen ausbleibens und des langen sauffens halber verwisen, hierumben auch diesen alsogleich aus seinen haus zu gehen hinweg geschaffet“.

¹³³ NÖLA, GA Gaming, K 7, Pöggstall, 1783 Februar 19, Artikuliertes Verhör mit Johann Lagler.

Resümee

Jürgen Schlumbohm hat vor einiger Zeit die Frage gestellt, ob die sozialdisziplinierende Durchsetzung von Normen überhaupt der Sinn der frühneuzeitlichen Gesetzgebung gewesen sein könne: „In gewisser Weise hatte offenbar das Erlassen und – zunehmend – Publizieren von Gesetzen seinen Sinn in sich selbst“.¹³⁴ Demnach lässt sich die Wirkungsweise von Normen mit Schlagworten wie „Erfolg bzw. Mißerfolg“ oder „Durchsetzung bzw. Nichtdurchsetzung“ allein nicht fassen. Die Frage der Durchsetzung von Normen kann sich auch nicht in einem Binärschema von Herrschenden und Beherrschten ausdrücken, sondern muss, wie die im Rahmen dieses Aufsatzes angeführten Beispiele belegen, die fliegenden Koalitionen, Koalitionsbrüche und Oppositionen der am Herrschaftsprozess beteiligten Gruppen berücksichtigen.

Ohne Kenntnis des Empfängerhorizontes der Betroffenen sind zudem Aussagen über Normdurchsetzung kaum möglich. „Das Wechselspiel zwischen den aus verschiedenen Richtungen kommenden Regelungsimpulsen, den komplexen Vermittlungswegen vom Normgeber zum Normempfänger, den unterschiedlichen Erwartungs- und Kulturhorizonten, auf welche die Impulse auftrafen, ließ die Normdurchsetzung fast zur Lotterie werden.“¹³⁵ Die nur partielle Durchsetzung von Normen angesichts einer ausufernden Gesetzgebungstätigkeit war ein Strukturelement des frühneuzeitlichen Staates. Scheinbar galt dem pädagogischen Akt der meist oralen, im 18. Jahrhundert aber zunehmend über den Druck erfolgten Publikation und der rituellen Selbstinszenierung der Obrigkeit mehr administrative Aufmerksamkeit als der Überwachung bzw. Durchsetzung der Normen. Die Gesetze dienten wesentlich einer Erziehung von Untertanen in akkulturierendem

¹³⁴ Jürgen Schlumbohm, Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – Strukturmerkmal der frühneuzeitlichen Staates, in: *Geschichte und Gesellschaft* 23 (1997), S. 647 – 663, hier S. 659.

¹³⁵ Michael Stolleis, Was bedeutet „Normdurchsetzung“ bei Policeyordnungen der frühen Neuzeit?, in: Richard H. Helmholz/Paul Mikat/Jörg Müller/Michael Stolleis (Hg.): *Grundlagen des Rechts*. FS für Peter Landau zum 65. Geburtstag. Paderborn 2000, S. 739 – 757, S. 753.

Sinn.¹³⁶ Den lokalen Amtsträgern und den Hausvätern/-müttern und Handwerksmeistern, kam dabei zentrale Bedeutung zu.

Die Frage der Wirkungsweisen von Normen, von Verboten und Geboten, auf die „black box“ der Untertanen wird von der auf Konzepten der Rechtssoziologie beruhenden Implementationsforschung in jüngster Zeit eingehender diskutiert, wobei der wesentliche Faktor bei der Vermittlung von Normen „die am Implementationsprozeß beteiligten und in sich nochmals differenzierten Gruppen der Programmgeber, Programmanwender und Programmempfänger sind“.¹³⁷ Die historische Implementationsforschung beschäftigt sich deshalb auch mit der Frage, wie die lokalen Beamten, die Hausbesitzer und Handwerksmeister etc. Verordnungen gegenüber Personen durchsetzten, mit denen sie auf engstem Raum zusammenlebten, erforscht die Reaktion der Untertanen darauf und geht deren Forderung nach Regelungen der Policy nach. Entscheidend ist dabei, „welche Ordnungsbestimmungen von welchen Akteuren mit welchem Erfolg zur Geltung gebracht“ werden.¹³⁸

Neben der häufig nur vertikal betrachteten Disziplinierungsebene muss die horizontale Ebene einer „lokal eingebetteten Gesellschaft“¹³⁹ deutlich

¹³⁶ Im Kontext der kriminalitätshistorischen Forschung hat dies Robert Muchembled, *Die Erfindung des modernen Menschen. Gefühlsdifferenzierung und kollektive Verhaltensweise im Zeitalter des Absolutismus*. Reinbek 1990, eingeführt. Bereits früher vertrat Muchembled, basierend auf einem stark kritisierten Modell die Dichotomie von Eliten und Volkskultur und gestützt auf das Konzept von Norbert Elias, diese These: *Ders., Kultur des Volkes. Kultur der Eliten. Die Geschichte einer erfolgreichen Verdrängung*. Stuttgart 1984. Mit einem kritischen Aufriss der Eliasrezeption u. a. auch im Zusammenhang der Kriminalitätsgeschichte Gerd Schwerhoff, *Zivilisationsprozeß und Geschichtswissenschaft. Norbert Elias' Forschungsparadigma in historische Sicht*, in: *Historische Zeitschrift* 266 (1998), S. 561 – 605.

¹³⁷ Achim Landwehr, *Policey im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policeyordnungen in Leonberg*. Frankfurt am Main 2000, S. 38.

¹³⁸ André Holenstein, *Die Umstände der Norm – die Normen der Umstände. Policeyordnungen im kommunikativen Handeln von Verwaltung und lokaler Gesellschaft im Ancien Régime*, in: Karl Härter (Hg.), *Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft*. Frankfurt am Main 2000, S. 1 – 46, S. 40.

¹³⁹ Aus einer zwischen Heinz Schilling und Heinrich Richard Schmidt geführten Kontroverse um das Verhältnis von sozialdisziplinierendem/konfessionalisierendem „Makro“ und kommunalistischem „Mikro“, um das Verhältnis von Etatismus und Selbstregulierung entsprang der Hinweis Schmidts auf das von Anthony Giddens vorgestellte

mehr Beachtung finden. Protokollierte Zeugenaussagen erlauben hierbei aufgrund ihrer Außensicht auf Vorgänge und verdächtige Personen Momentaufnahmen bezüglich Aneignungs- und Umdeutungsprozessen von Normen durch die Untertanen. Die informelle Sozialkontrolle in der frühneuzeitlichen face-to-face-Gesellschaft, abseits des in normativen Quellen angedrohten Sanktionsrepertoires, war entscheidend für die Vermittlung von obrigkeitlichen Vorstellungen. Die Konstatierung eines Vollzugsdefizites bzw. einer weitgehenden Nichtrekonstruierbarkeit von Sozialdisziplinierung greift deshalb bei der Bewertung einer Durchsetzung von obrigkeitlichen Vorstellungen zu kurz.¹⁴⁰

Das Bombardement der publizierten Patente und Mandate hatte nämlich deutliche Spuren in der alltäglichen sozialen Praxis der Untertanen hinterlassen, wie man an Zeugenaussagen, deutlicher noch als in den Aussagen der Angeklagten, sehen kann. Nächstenliebe und Barmherzigkeit wurden von Zeugen vor Gericht ins Treffen geführt, um die durch obrigkeitliche Normen untersagte Unterstützung von vagierenden Bettlern zu rechtfertigen. Das christliche „Mitleiden“ der Zeugen stand in Opposition zum Beherbergungsverbot und zum zunehmenden Ausschluss der Bettler aus der Gesellschaft. Die vor Gericht gehörten Personen wußten zwar um das Verbot, entwickelten aber eine eigene, von den Gerichten nur schwer zu sanktionierende Argumentationslinie, um ihr verbotenes Handeln zu legitimieren. Strafen für die Bauern als Antwort der Obrigkeit auf die Beherbergung

Modell der „local embedded society“, siehe *Anthony Giddens*, Konsequenz der Moderne. Frankfurt am Main 1997, S. 127 – 140, hier S. 127. Neben den Verwandtschaftsbeziehungen, der religiösen Kosmologie, der Tradition sieht Giddens vormoderne Gesellschaften vor allem durch „lokal fundierte Kontexte des Vertrauens“ konstituiert. Das „lokale Milieu [ist] der Ort von Bündeln miteinander verflochtener gesellschaftlicher Beziehungen, deren geringe räumliche Ausdehnung ihre zeitliche Festigkeit stützt“. Zur Kontroverse Schmidt – Schilling: *Heinz Schilling*, Disziplinierung oder „Selbstregulierung der Untertanen“. Ein Plädoyer für die Doppelperspektive von Makro- und Mikrohistorie beider Erforschung der frühmodernen Kirchenzucht, in: *Historische Zeitschrift* 264 (1997), S. 675 – 691; *Heinrich Richard Schmidt*, Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung, in: *Historische Zeitschrift* 265 (1997), S. 639 – 682.

¹⁴⁰ *Karl Härter*, Soziale Disziplinierung durch Strafe? Intentionen frühneuzeitlicher Policyordnungen und staatlicher Sanktionspraxis, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 26 (1999), S. 365 – 379.

der Bettler lassen sich daher auch nicht in den Gäminger Gerichtsakten nachweisen.

Neben die vertikale Vermittlung von Normen trat die horizontale Ebene: Die Untertanen disziplinierten sich – obwohl quellenmäßig schwer fassbar – gegenseitig.¹⁴¹ Die komplementäre Anwendung von Strafjustiz und Policy trug zwar wesentlich zur Beachtung der Normen bei, eine partielle Differenz von Norm und Praxis blieb dabei aber bewusst bestehen.¹⁴² Der geschilderte Diskurs um Alkohol, Tanz und Spiel und dessen Präsenz in den Aussagen von Zeugen und Angeklagten verdeutlicht, wie stark die von Patenten und Predigten mitgeprägten Verhaltensleitformen Ordnung, Arbeitsamkeit und Fleiß verinnerlicht wurden und wie nahe sich lokale Obrigkeit und viele hausbesitzende Untertanen in diesen Fragen standen.¹⁴³ Sowohl in Zeugenaussagen als auch in den Angaben der Verdächtigen vor Gericht wird das (nächtliche) „Herumziehen“, das Spielen und auch das Trinken negativ bewertet. Sanktioniert wurde dieses Fehlverhalten aber nicht von den Gerichten, sondern viel unmittelbarer noch von den Handwerksmeistern und Hausbesitzern, die ihre unbotmäßigen Dienstboten aus dem Dienst entließen. Auch strafte das informelle „gemeine gerede“ nicht selten härter und schneller als eine Verurteilung vor Gericht.

¹⁴¹ *Helga Schnabel-Schüle*, Vierzig Jahre Konfessionalisierungsforschung – Eine Standortbestimmung, in: *Peer Frieß/Rolf Kießling* (Hg.), Konfessionalisierung und Religion. Konstanz 1999, S. 23 – 40, S. 37.

¹⁴² Dazu am Beispiel von Spiel in der Stadt (16. Jahrhundert) *Josef Pauser*, „Lust on nutz vnd eer / hat kainen bstand“. Studien zu Spiel und Recht am Beginn der Neuzeit. Dissertation. Wien 2000, S. 393 – 397. Zur Normsetzung „als eigentlicher Kern“ obrigkeitlicher Tätigkeit *Martin Dinges*, Normsetzung als Praxis? oder: Warum werden die Normen zur Sachkultur und zum Verhalten so häufig wiederholt und was bedeutet dies für den Prozeß der „Sozialdisziplinierung“, in: *Gerhard Jaritz* (Hg.), Norm und Praxis im Alltag des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Wien 1997 (Forschungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Diskussionen und Materialien 2), S. 39 – 53, S. 52 – 53.

¹⁴³ *Frank*, Exzeß oder Lustbarkeit (wie Anm. 108), S. 173.